

# Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

---



---

 Nummer 15.

Weimar.

21. Juni 1848.  


---



---

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl werden die nachbenannten, mit dem getreuen Landtage vereinbarten Gesetze:

- I. Gesetz über die Ablösung grundherrlicher Rechte,
- II. Gesetz über die Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer an Zinsen, Zehnten und anderen Abgaben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juni 1848.

**Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**  
von Müller.

I.

## Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg.

1c. 1c.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß durch die Herstellung möglicher Freiheit des Grundbesitzes die Landeswohlfahrt wesentlich gefördert wird, zugleich

aber festhaltend an dem Grundsätze, von welchem die Sicherheit des Eigenthums, das Wohl jedes Einzelnen, ja das Bestehen des ganzen Staatsverbandes bedingt wird: daß erworbene Rechte, so dringend wünschenerwerth auch ihre Beseitigung seyn möge, nicht ohne Entschädigung der Berechtigten in Wegfall gebracht werden können, haben Wir, fortschreitend auf der Bahn, welche Unser Herr Vater und Vorfahr in der Regierung durch die Gesetze vom 2. März und 11. Mai 1821 über die Ablösbarkeit der Zwangsgesinde-dienste sowie der Hand- und Spann-Frohnen betreten hatte, bereits im Jahre 1832 Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über Ablösung grundherrlicher Berechtigungen zum verfassungsmäßigen Beirathe vorgelegt und diese Vorlage, mit Berücksichtigung der Erinnerungen, welche gegen den ersten Entwurf gemacht worden waren, im Jahre 1838 erneuern lassen.

Die Schwierigkeit einer billigen Ausgleichung zwischen den sich entgegenstehenden Interessen der Berechtigten und der Verpflichteten hinderte die sofortige Verabschiedung über diesen wichtigen Gegenstand.

Es wurde daher diese Aufgabe der Gesetzgebung einer wiederholten gründlichen Erwägung durch Mitglieder Unserer Landes-Kollegien unterworfen, woraus, mit Beachtung der Wünsche Unserer getreuen Stände und der in anderen deutschen Staaten inzwischen gemachten Erfahrungen, die Entwürfe eines Ablösungsgesetzes und eines Gesetzes über Entrichtung einer Land-Rentenbank hervorgiengen, welche Wir durch Unsere Propositions-Schrift vom 21. Februar v. J. an den getreuen Landtag haben gelangen lassen.

Die politischen Ereignisse, welche inmitten der ständischen Berathung über diese Vorlage eintraten, und deren Einfluß auf die Geld- und Kredit-Verhältnisse machten es unthunlich, die Absicht, durch eine Land-Rentenbank die Ablösungen zu befördern, für jetzt weiter zu verfolgen und es wurden dadurch zugleich wesentliche Änderungen des Gesetzes über die Ablösungen bedingt.

Zu den hierauf gerichteten Anträgen Unserer getreuen Stände, welche den Verpflichteten die Ablösung möglichst erleichtern, ertheilen Wir Unsere landesfürstliche Genehmigung um so lieber, je mehr die Einmüthigkeit, mit welcher diese Anträge beschlossen worden sind, Zeugniß dafür giebt, daß die baldigste Beseitigung dieser auf dem Grundbesitze haftenden Lasten, welche den Fortschritt der Landwirthschaft vielfach hemmen und in Widerspruch treten mit den veränderten Zeitverhältnissen, im wohlverstandenen Interesse Aller liegt.

Wir hoffen daher auch, daß alle Betheiligte durch Billigkeit bei den Unterhandlungen das Zustandekommen gütlicher Vereinigungen erleichtern werden.

Wir erwarten aber insbesondere von den Verpflichteten, daß sie bis zur wirklichen Ablösung ihre Obliegenheiten pünktlich und unweigerlich fortsetzen und der Ausübung rechtlich begründeter Dienstbarkeiten, insonderheit auch der Gutbuhnsbefugnisse, keinen Widerstand entgegenzusetzen werden. Wir hegen das Vertrauen, daß dieselben auch hierbei ihren Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit bewahren und durch falsche Vorspiegelungen sich nicht von der Bahn des Rechts und der gesetzlichen Ordnung ablenken lassen; sollten aber dennoch Einzelne zur Selbsthilfe und zu Ausschreitungen sich hinreißen lassen, so wird gegen diese die volle Strenge der Gesetze angewendet werden.

Die wirkliche Ausführung des gesetzlichen Ablösungsverfahrens, welches das Daseyn einer Ablösungsbehörde (General-Kommission) voraussetzt, wird zugleich mit der demnächst zu verkündenden Konstituierung dieser Behörde ihren Anfang nehmen. Bis dahin bleibt hinsichtlich der Unserer Staatskasse zustehenden grundherrlichen Rechte den Verpflichteten die Gelegenheit eröffnet, auf dem durch das Ministerial-Dekret an den Landtag vom 27. März d. J. bezeichneten Vergleichswege Ablösungsverträge mit den dort in Aussicht gestellten besonderen Erleichterungen abzuschließen, auch ist Unsere Kammer angewiesen, auf Ablösungsanträge nach den Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzes schon jetzt einzugehen, und Wir hoffen, daß auch Privat-Berechtigte solchen Anträgen bereitwillig entsprechen werden.

Wir verordnen daher mit verfassungsmäßig erfolgter Zustimmung des getreuen Landtages:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen für alle Arten von Ablösungen.

#### §. 1.

Von dem durch besondere Verordnung noch bekannt zu machenden Zeitpunkt an sind die nachstehend (§. 2) bezeichneten Rechte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbar. Ablöslichkeit gewisser Berechtigungen.

#### §. 2.

Der Ablösung sind nämlich unterworfen:

- 1) Grundrenten, d. h. ständige Abentrichtungen jeder Art: Zinsen, Gültten, Erbzinzen, Dienstgeld, Kanon u., es mögen solche in Geld, Ra-

Ablösliche Rechte.



turalien oder anderen Gegenständen zu entrichten seyn, sofern sie nur auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhen.

- 2) Zehnten aller Art, d. h. Abentrichtungen nach gewissen Prozenten vom jährlichen Rohertrage eines Grundstücks oder einer Wirthschaft oder von einem Gewerbe, welche somit steigend und fallend sind: Feldzehent, Garbenzehent, Saatzehent, Fleischezehent, Blutzehent.

Auch diejenigen Zehnten, welche als Lohn für gewisse Frohnleistungen bestehen (Zehentschnitt, Zehentdrusch u.) sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

- 3) Lebens-Recognitionen, d. h. Abgaben, welche bei Eigenthumsveränderungen von Immobilien zu entrichten sind, jeder Art: Lebengeld, Lebensmaare, Handlohn, Empfaßgeld, Aufschlaggeld, Schreibschilling, Laudemium, Quinquagesima emphyteuticaria u.
- 4) Spann- und Hand-Frohnen, welche auf dem Grunde von Gesetzen, Verträgen oder anderen Rechtstiteln noch jetzt an die Kammer oder an Privat-Güter in gemessener oder ungemessener Weise zu leisten sind.
- 5) Huthungsbefugnisse, sie mögen auf Aedern, Wiesen, Ängern oder in Teichen, Forsten, Holzungen oder auf anderen Weidplätzen auszuüben seyn.
- 6) nachstehende Waldberechtigungen: das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Eschholzsammeln, soweit dasselbe über das den Armen gesetzlich nachgelassene Holzlesen hinausgeht, zum Stocckroden, zum Harzreißten.
- 7) die Berechtigung zum Grass-, Schilf-, Rasen-Holen sowohl in Waldungen als auf anderen Grundstücken.
- 8) die Berechtigung, Sand und Lehm, Kies, Thon und andere Erdarten auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen.
- 9) die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen.

Hinsichtlich der Ablösbarkeit der vorgedachten Rechte ist es gleichgültig, wer der Berechtigte sey und ob das Recht auf dem Besitze eines berechtigten Gutes beruhe, oder einer Person, ohne Rücksicht auf Grundbesitz zustehende, in gleichen, ob die Leistung auf Grundstücken oder auf Gerechtigkeiten hafte oder einer Korporation oder einer gewissen Klasse von Personen, ohne Rücksicht auf Grundbesitz auferle.

## §. 3.

Der Ablösung nach diesem Gesetze sind nicht unterworfen:

Nicht ablös-  
liche Rechte.

- 1) diejenigen Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben: Grundsteuern und Grundeinkommensteuern, Wasser- und Wege-Bau-dienste u.
- 2) diejenigen Gemeindelasten, welche die Natur von Steuern und Anlagen in der Gemeinde haben, also nicht nur persönliche, z. B. Personal-Geschoß, sondern auch solche, die auf Grundbesitz der Gemeindeglieder umgelegt und nach dem Bedürfnisse dem Wechsel unterworfen sind, z. B. die Prozent-Abgabe in der Stadt Eisenach, die Anlagen nach den Gemeindefuhren und Kirchenfuhren im Neustädtischen Kreise.
- 3) Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen- und Schul-Verbande entspringen, soweit solche von Personen oder Grundstücken zu entrichten sind, welche zu der betreffenden Kirchen- oder Schul-Gemeinde, bezüglich der Flur derselben gehören. Eine Umwandlung solcher Abgaben und Leistungen findet, sofern nicht eine freiwillige Uebereinkunft diefalls erfolgt, ebenfalls nicht Statt.
- 4) diejenigen Zehnten und sonstigen Leistungen, welche im Berg- und Salinen-Regal ihren Grund haben, oder für den Genuß anderer Regalien entrichtet werden.
- 5) die bei eigentlichen Lehnen für die Beleihung zu entrichtende Lehns-Laxe, deren Ablösung von der Modification des Lehns abhängt.
- 6) Erbpachtsverhältnisse, welche urkundlich begründet sind, ingleichen Leihgüterverhältnisse, welche bloß in widerruflicher Ueberlassung von Grundstücken zur Benutzung bestehen. endlich
- 7) die Jagdprohnen und die auf geschlechtlicher Bestimmung beruhende Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zur Bewachung der Ritterfise, ingleichen die geschlechtliche Befugniß zu Auserlegung neuer Erbzinsen und Lehn gelder, welche von Bekanntmachung dieses Gesetzes an ohne Entschädigung hinwegfallen.

## §. 4.

Zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossene Ablösungsverträge bleiben, ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen dabei die Auseinandersetzung erfolgt ist, in Kraft. Sind jedoch darin solche fort-dauernde Dienste oder andere Leistungen versprochen, oder solche Dienstbarkei-

Gültigkeit  
früherer Ab-  
lösungsver-  
träge.



ten bestellt worden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablöslichkeit unterliegen, so sind letztere auch darauf anwendbar.

Hinsichtlich der Rechtsgrundsätze über Zwangsentäußerungen (Expropriationen) zu öffentlichen Zwecken wird durch das gegenwärtige Gesetz überhaupt und insbesondere auch insofern nichts geändert, als die auf dem Grunde gesetzlicher Expropriation bestellten Rechte an fremden Grundstücken fortbestehen.

Die Ablösung wird durch entgegenstehende frühere Rechtsnormen nicht gehindert.

#### §. 5.

Dem Rechte, auf Ablösung nach diesem Gesetze anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und frühere, d. h. vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ertheilte, rechtskräftige Entscheidungen nicht entgegen gestellt werden.

#### §. 6.

Privat-Vereinigungen über Ablösungen.

Auch künftig bleibt es den Beteiligten unbenommen, über Ablösungen Privat-Vereinigungen zu treffen.

Doch haben sie dabei alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die etwa nöthige Einholung der Genehmigung von Behörden, die Beurkundung der geschlossenen Verträge und deren Bestätigung durch die General-Ablösungs-Kommission betreffen.

#### §. 7.

Ohne Antrag der Beteiligten keine Ablösung.

Einleitung zur Ablösung im Wege dieses Gesetzes findet nur entweder auf beiderseitiges Uebereinkommen, oder auf einseitigen Antrag (Provokation) eines von beiden Theilen Statt.

#### §. 8.

Zwang zur Ablösung.

Der Provokirte muß sich die Ablösung gefallen lassen, insofern nicht eine der in den §§. 9, 24, 39, 40, 41, 45, 46, 50, 74, 87, 88 und 89 angegebenen Ausnahmen eintritt.

#### §. 9.

Gegenseitigkeit des Provokations-Rechtes und dessen Beschränkung.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen (zu provokiren), steht nicht nur dem Verpflichteten sondern auch dem Berechtigten zu.

Der Berechtigte kann aber von dem Provokations-Rechte nur Gebrauch machen:

- 1) zum Zwecke der Ablösung von Huth- und Trift-Befugnissen,
- 2) zum Zwecke der Ablösung anderer Berechtigungen, mit Ausnahme ständiger Geld-Renten, nach Ablauf des Jahres 1856.

Umgekehrt ist der Berechtigte nur dann auf Ablösung einzugehen verpflichtet, wenn die Gesamtheit der in einem Orte oder in einer Flur ihm zu irgend einer Leistung, Abgabe oder Dienstbarkeit Verpflichteten auf Ablösung wenigstens einer Gattung dieser Verpflichtungen anträgt.

#### §. 10.

Dem Provokanten ist die Zurücknahme seiner Provokation gegen Abstattung der dadurch verursachten Kosten, so lange, als deren Insinuation an den Provokaten noch nicht erfolgt ist, schlechterdings, nach Erfolg dieser Insinuation aber bloß dann gestattet, wenn der Provokat ausdrücklich darenin willigt.

Zurücknahme der Provokation.

#### §. 11.

Ist bei einer Ablösung ein Grundstück als berechtigt oder verpflichtet theilhaft, so ist das Recht, auf Ablösung anzutragen (zu provoziren) und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ein Ausfluß des Eigenthums an dem betheiligten Grundstück.

Das Provokations-Recht ist vom Eigenthume, und wenn dieß streitig ist, vom Natural-Besitze abhängig.

Ist aber dieses Eigenthum streitig, so hat unter den darum streitenden Parteien diejenige, welche sich im Besitze des berechtigten oder verpflichteten Grundstückes befindet, die erforderlichen Erklärungen dabei abzugeben und das Provokations-Recht zu üben.

Die Rechte der übrigen, das Eigenthum in Anspruch nehmenden Parteien sind aber bei den Verhandlungen auf die Weise wahrzunehmen, wie es nach den Bestimmungen in den §.§. 192, 193, 197—200 angeordnet ist.

#### §. 12.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstückes gelten bei Ausübung des Provokations-Rechtes und den bei der Ablösung abzugebenden Erklärungen für eine Person. Können sie sich nicht vereinigen, so gilt unter ihnen die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Unter Miteigenthümern entscheidet die Stimmenmehrheit.

#### §. 13.

Insoweit unter mehren Mitbesitzern der Betrag der Antheile streitig ist, wird Gleichheit der Antheile angenommen.

Unter Miteigenthümern im Zweifel anzunehmende Gleichheit der Antheile.

## §. 14.

Wirkungen  
eines nach-  
mals sich an-  
ders ergebenden  
Verhältni-  
sses der  
Antheile.

Provokationen und Ablösungen, welche auf dem Grunde der nach dem nächstvorhergehenden Paragraphen anzunehmen gewesenem Gleichheit der Antheile zu Stande gekommen sind, können dadurch, daß späterhin ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, nicht rückgängig gemacht werden. Die einzelnen Miteigentümer haben sodann nur gegenseitige Ansprüche auf eine veränderte Vertheilung der bei der Ablösung erlangten Entschädigung oder der übernommenen Leistungen und auf den Erfaß des zu viel Geleisteten oder zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Erfaß angeblicher Schäden, welche dem Ueberstimmten durch das Zustandekommen des Geschäftes erwachsen wären.

## §. 15.

Stimmen-  
gleichheit bei  
Abstimmungen.

So oft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Antrag oder eine Erklärung von dem Beschlusse der Mehrheit unter mehrern zugleich theilhaftigen Personen abhängig ist, so ist bei eintretender Stimmengleichheit anzunehmen, als ob sich die Mehrheit zu derjenigen Erklärung vereinigt hätte, welche dem Zustandekommen einer Ablösung am förderlichsten ist.

Dieses ist insonderheit auch auf berechnigte oder verpflichtete Gemeinden anzuwenden, während es im Uebrigen bei der in der Landgemeindeordnung vom 2. Februar 1840 über Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten enthaltenen Vorschrift bewendet.

## §. 16.

Geistliche,  
Schullehrer,  
Kirchendiener,  
milde  
Stiftungen  
u. s. w.

Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, sowie überhaupt alle solche einzelne Personen, Gemeinden und Korporationen, welche bei Veräußerungen an Dekrets-Ertheilung oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden sind, können ohne solche nicht auf Ablösung provoziren. Jedensfalls haben sie vor dem Anfange der Verhandlungen die Instruktion der Behörde oder die Zustimmung Derjenigen einzuholen, an deren Einwilligung sie gebunden sind.

Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener haben ihre Vorschläge zur Provokation bei ihrer vorgesetzten Behörde anzubringen.

Zu allen Ablösungsverhandlungen, bei welchen die Stelle eines Geistlichen, Schullehrers oder Kirchdieners theilhaftig ist, hat die geistliche Behörde einen Bevollmächtigten, welcher kein Anwalt zu seyn braucht, zu bestellen, welcher das Geschäft betreibt und die von jener Behörde etwa für gut befundene Provokation bei der General-Kommission (§. 152) anzubringen hat.

Ob und in wie weit die bei der Ablösung beteiligten Geistlichen oder Schullehrer bei den Verhandlungen selbst mit zuzuziehen sind, was jedoch in der Regel geschehen soll, hängt von dem Ermessen der Spezial-Kommission (§. 157) ab.

#### §. 17.

Steht das Grundstück, welches bei einer Ablösung beteiligt ist, in einem Lehns-, oder Zins-, oder Erbzins-, oder Erbpacht-Verbande, so bedarf es zu den Verhandlungen und zur Provokation auf dieselben der Einwilligung des Lehnherrn, der Lehns- und Fideikommiss-Folger, des Zins- oder Erbzins-Herrn, oder des Erbverpächters nicht, vielmehr vertritt hierbei lediglich der Vasall und der Besitzer des im Lehns-, Zins-, Erbzins- oder Erbpacht-Verbande stehenden Grundstücks, mag er selbst provoziert haben oder provoziert worden seyn, die Stelle des Berechtigten, bezüglich des Verpflichteten.

Entferntere  
Interessen-  
ten, Real-  
Gläubiger u.  
dergl. haben  
kein Wider-  
spruchsrecht.

Ebenso wenig steht den Wiederkaufberechtigten oder den Real-Gläubigern ein Widerspruchsrecht dabei zu (Pfandgesetz vom 6. Mai 1839, §. 122).

Es sollen aber die Rechte der in diesem Paragraphen genannten entfernteren Interessen nach den im vierten Abschnitte, ingleichen in den sich darauf beziehenden Paragraphen des fünften Abschnittes enthaltenen Bestimmungen wahrgenommen werden.

#### §. 18.

Dem Verpächter sowohl eines berechtigten als verpflichteten Grundstücks steht zwar ohne Zustimmung seines Pächters das Recht zu, noch während der Dauer des Pachtens auf Ablösung zu provoziren und das Ablösungsverfahren einzuleiten, er ist aber, wenn der Pacht vor Publikation dieses Gesetzes bereits abgeschlossen war und nach den Bedingungen des Pachtvertrages die in Frage kommenden Berechtigungen mit verpachtet oder die fraglichen Verpflichtungen vom Pächter zu tragen sind, nicht befugt, in diesem Falle noch während der Dauer der Pachtzeit den Ablösungsvertrag zur Ausführung zu bringen, insofern nicht in der letzten Beziehung im Pachtvertrage oder durch sonstige Vereinigung bereits Bestimmungen getroffen worden sind, als welchen letzteren sodann nachzugehen ist.

Beschrän-  
kungen des  
Verpächters  
als Provo-  
kanten bei  
Ablösungen.

#### §. 19.

Hat in einem der in den §§. 40, 41 und 87—91 erwähnten Fälle, in welchen der Antrag auf Ablösung von dem Beschlusse der Mehrheit der beteiligten Grundstücksbesitzer abhängig ist, die in Besitzern nicht verpachteter Grundstücke bestehende Mehrheit auf Ablösung zu provoziren beschlossen, so darf die Ausfüh-

Ausnahme  
in dem Falle,  
wenn die  
Mehrheit der  
mit dem Ver-



**pachter Gleichberechtigten provogirt.** rung des zu Stande gekommenen Ablösungsvertrags wegen des noch dauernden Pachtverhältnisses eines oder mehrerer jener Grundstücke nicht verschoben werden.

## §. 20.

**Der Pächter als Provokat.**

Ist gegen den Besitzer eines verpachteten — berechtigten oder verpflichteten — Grundstücks auf Ablösung provogirt worden, so kann dieser, auch ohne Zustimmung des Pächters, den Ablösungsvertrag nicht nur abschließen, sondern auch zur Ausführung bringen.

## §. 21.

**Beseitigung rechtlicher Differenzen.**

Es kann nicht zu sofortiger Ablösung geschritten werden, wenn von Seiten des Berechtigten oder Verpflichteten Zweifel darüber, ob die abzulösende Hauptverbindlichkeit oder die Pflicht zu Gegenleistungen und in welcher Art und Ausdehnung sie bestehe? erhoben werden und weder im Wege des Vergleichs, noch durch rechtliche Entscheidung der in Ablösungssachen zuständigen Behörden (§. 151) zu lösen, sondern zur rechtlichen Ausführung im Wege der Klageanstellung oder Beweisführung (§.§. 188—191) zu verweisen sind. Solchenfalls wird der Ablösung bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über die streitigen Punkte Anstand gegeben.

## §. 22.

**Gesegliche Ablösungsmittel.**

Die Ablösung der §. 2 gedachten Berechtigungen erfolgt entweder:

- 1) durch Bezahlung eines Entschädigungs-Kapitals: eigentliche Ablösung, oder
- 2) durch Uebernahme einer jährlichen Geld-Rente: Verwandlung.

Auch ist die Entschädigung für Triftrechte auf Leeden, Riethern und anderen eigentlichen Triftplätzen auf Antrag des Provokaten jederzeit in einzelnen Theilen dieser Grundstücke zu bewirken, falls dieselben sich ihrer Lage nach hierzu eignen (§. 117). Diese Grundstückstheile sind hierbei nach demjenigen Werthe zu veranschlagen, welchen sie nach abgelöstem Triftrechte haben.

## §. 23.

**Konventionelle Ablösungsmittel.**

Nach freier Vereinigung der Bethelligten können auch andere Arten der Entschädigungsmittel gewählt und angewendet werden, z. B. Getreide-Renten, die Abtretung von Land außer dem im vorstehenden Paragraphen gedachten



Falle, die Anweisung eines Holz-Deputats oder die Ueberlassung eines andern dem Verpflichteten zustehenden veräußerlichen Eigenthums oder Befugnisses.

Diese Ablösungsmittel unterliegen, soweit sie nach §. 2 dieses Gesetzes überhaupt ablösbar sind, der Ablösung demnächst ebenfalls.

#### §. 24.

Das Recht der Wahl zwischen den im §. 22 unter 1 und 2 gedachten Ablösungsmitteln steht in allen Fällen dem Verpflichteten zu, und es kann derselbe zum Theil mit dem einen, zum Theil mit dem andern dieser Entschädigungsmittel die Ablösung bewirken.

Wahl zwischen den gesetzlichen Ablösungsmitteln.

#### §. 25.

Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes der einjährige Werthbetrag der zur Ablösung zu ziehenden Berechtigung festgestellt worden, so hat der Verpflichtete binnen einer ihm von der Spezial-Kommission zu bestimmenden, mindestens vierzehntägigen, Frist sich zu erklären, welches der vorerwähnten gesetzlichen Ablösungsmittel er wähle.

Frist zur Erklärung über die Wahl der Ablösungsmittel.

Erklärt sich der Befragte in der ihm gesetzten Frist entweder gar nicht, oder nicht bestimmt, so wird angenommen, daß er die jährliche Rente übernehmen wolle.

#### §. 26.

Wird die Ablösung durch Uebernahme einer Rente bewirkt (§. 22, Ziffer 2), so ist diese nach dem bei den Ablösungsverhandlungen ermittelten jährlichen Werthe der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu bestimmen und zu demjenigen Zeitpunkte zu bewirken, mit welchem nach den bei jenen Verhandlungen zu treffenden Festsetzungen die zur Ablösung gelangenden Leistungen aufhören oder die abzulösenden Dienstbarkeiten nicht mehr ausgeübt werden sollen, und das dafür ausgemittelte Aequivalent an deren Stelle treten soll.

Betrag und Anfang des Laufs der Rente.

Dabei wird von jeder ablöselichen Rente oder Leistung bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, es sey dieselbe zu dem bisherigen Hebe-Termin für die Vergangenheit zu entrichten.

#### §. 27.

Insofern sich nicht beide Theile eines Andern vereinigen, sind die an die Stelle ursprünglich ständiger, d. h. zu bestimmten Zeiten fälliger, Leistungen tretenden Renten zu derselben Zeit und in denselben Terminen, wie jene, solche

Termin zur Abführung der Rente an den Berechtigten.



Renten hingegen, welche an die Stelle unständiger Leistungen treten, im Falle sie den Betrag von zehn Thalern nicht erreichen, alljährlich, falls sie aber zehn Thaler oder mehr betragen, in zwei halbjährigen Raten, und zwar zum ersten Male an demjenigen ganz- oder halbjährigen Termine zu entrichten, welcher dem §. 26 gedachten Zeitpunkte zunächst folgt.

Wird ein Holz-Deputat oder eine Getreide-Rente gewählt (§. 23), so muß sich, insofern sich nicht die Beteiligten eines Anderen deshalb vereinigen, der Berechtigte gefallen lassen, daß die Verabreichung bloß auf einen einzigen Jahres-Termin bestimmt werde.

#### §. 28.

Ort der  
Leistung.

Der Verpflichtete ist verbunden, die Rente und, insofern bei Holz-Deputaten und anderen nach freiwilliger Uebereinkunft etwa gewählten Natural-Renten nicht etwa ein Anderes verabredet wurde, auch diese dem Berechtigten in das berechnete Gut oder an den von der Ablösungs-Kommission bestimmten Erhebungsort abzuliefern. Er darf sich dieser Obliegenheit auch dann nicht entziehen, wenn die Abentrichtungen, an deren Stelle die Rente entrichtet wird, von dem Berechtigten hätten abgeholt werden müssen.

#### §. 29.

Sicherheit  
der Renten.

Die bis zur völligen Ablösung an die Stelle der ursprünglichen Leistung tretenden Renten genießen derselben Sicherheit und Vorrangrechte, welche jeener gesetzlich zustanden, insofern nur bei Uebernahme dieser Renten die Vorschriften dieses Gesetzes beobachtet worden sind.

#### §. 30.

Berechnung  
des Kapital-  
Werths.

Soll durch Kapital-Zahlung abgelöst werden (§. 22, Ziffer 1), so bildet

- 1) bei Fruchtzinsen an Sommergetreide und sogenannten weichen Körnern: Gerste, Hafer &c.  
der sechszehnfache Betrag,
- 2) bei Fruchtzinsen an Wintergetreide und sogenannten harten Körnern: Weizen, Korn &c., ingleichen bei Spann- und Hand-Frohnen  
der achtzehnfache Betrag,
- 3) bei allen anderen Zinsen und sonstigen ständigen Abentrichtungen an Geld oder anderen Gegenständen (§. 2, Ziffer 1), sowie bei Zehnten jeder



Art (§. 2, Ziffer 2), ferner bei Lehn- und Rekognitionen (§. 2, Ziffer 3), endlich bei Huthungsbefugnissen und anderen Dienstbarkeiten (§. 2, Ziffer 5—9) der zwanzigfache Betrag der Jahres-Rente das Ablösungs-Kapital.

### §. 31.

Die Kapital-Zahlung ist zu dem im §. 26 festgesetzten Zeitpunkt zu bewirken. Ist weder der Zeitpunkt, zu welchem die Leistung aufhören soll, noch die Zeit der Kapital-Zahlung vertragmäßig bestimmt worden, so wird die letztere nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bestätigung des Vertrags (§. 202) gerechnet, fällig.

Beitritt  
der Kapital-  
zahlung.

Bis zur wirklichen Abführung des Kapitals hat der Verpflichtete die durch dasselbe abzulösende Rente fortzuentrichten.

### §. 32.

Die Ablösungs-Renten (§. 26) können von dem Verpflichteten, nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung, zu den Verfall-Terminen der Rente durch Kapital-Zahlung (§. 30, Ziffer 1—3), abgelöst werden.

Recht des  
Rente-  
Schuldners  
zur Kündi-  
gung und  
Auszahlung  
des Kapital-  
Betrages an  
den Berech-  
tigten.

Die Kündigung kann von dem Verpflichteten auf den ganzen Betrag des Kapital-Werthes der abzulösenden Rente oder auch nur auf einen Theil desselben gerichtet werden, in welchem letztern Falle durch die theilweise Zahlung des ursprünglichen Kapitals auch die Rente verhältnißmäßig gemindert wird. Doch darf eine solche Abschlagszahlung nicht unter dem zehnten Theile des ursprünglichen Kapitals und nie unter fünfzig Thalern betragen und muß folglich, wenn das ganze Kapital fünfzig Thaler nicht übersteigt, in ungetrennter Summe geschehen.

In jedem Falle einer völligen oder theilweisen Kapital-Zahlung ist die Vorschrift in §. 123 zu beobachten.

### §. 33.

Der Berechtigte kann die Zerstückelung (Dismembration) eines pflichtigen Grundstückes nicht verhindern. Wohl aber kann derselbe verlangen, daß

Zerstückelung  
pflichtiger  
Grund-  
stücke.

- 1) bei gänzlicher Zerstückelung eines ganzen geschlossenen Gutes oder bei Zerstückelung eines einzelnen pflichtigen Grundstückes (Item) der Kapital-Werth der auf dem Gute haftenden Berechtigung,
- 2) bei Abtrennung einzelner Theile eines ganzen pflichtigen Gutes der Kapital-Werth desjenigen Theils der Berechtigung, welcher auf die Trenn-



stücke oder das Trennstück nach Verhältnis der Größe und Beschaffenheit zu repartiren ist, noch vor der gerichtlichen Bestätigung des über die Abtrennung geschlossenen Vertrags abgeführt werde.

Zu den wegen der Abtrennung zu pflegenden Verhandlungen ist deshalb der Berechtigte jedesmal mit zuzuziehen.

#### §. 34.

Zeitpunkt  
der wirklichen  
Ausführung  
der Ab-  
lösung.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Aufhören der abzulösenden Leistungen oder Dienstbarkeiten und die Gewährung der ausgemittelten Entschädigung in Wirksamkeit treten kann, ist von der Spezial-Kommission mit möglichster Beachtung des Interesse aller Beteiligten auszumitteln und dabei insbesondere auf die zu neuen Anschaffungen und Einrichtungen für den Berechtigten erforderliche Zeit, sowie auf die Zeit des Ablaufes eines Pachtverhältnisses, Rücksicht zu nehmen.

#### §. 35.

Berechtig-  
ung der bis  
zur Zeit der  
Ausführung  
rückständig  
gebliebenen  
Leistungen.

Es steht in der Wahl des Berechtigten, ob er die bis zum Zeitpunkte der Ausführung des Ablösungsvertrages etwa in Rückstand gebliebenen Leistungen noch in Natur, oder ob er Entschädigung für diese Reste nach dem bei den Ablösungsverhandlungen ermittelten Werthe verlangen will.

In beiden Fällen haben die Verpflichteten in der von dem Berechtigten gewählten Weise unverzüglich ihre Obliegenheit zu erfüllen.

#### §. 36.

Wegfall des  
Dbereigen-  
thums in  
Folge von  
Ablösungen.

Findet an Grundstücken, auf welchen Leistungen lasten, die der Ablösung nach diesem Gesetze unterworfen sind, nur ein unvollkommenes oder getheiltes Eigenthum der Besitzer Statt: so wird solches durch völlige Ablösung jener Leistungen, soweit dieselben dem Eigenthümer oder Dbereigenthümer zustehen, von selbst in wahres, vollkommenes und ungetheiltes Eigenthum verwandelt; vorbehaltenlich jedoch besonders bedungener Rechte, z. B. des für gewisse Fälle dem Dbereigenthümer ausdrücklich bedungenen Rechts eines Vorkaufs und eines etwa bestehenden Heimfallrechts. Bei Ausübung des letztern hat der Dbereigenthümer die für die Ablösung erhaltene Entschädigung, soweit sie nicht durch Renten-Zahlung geleistet worden ist, an die Allodial-Erben des Besitzers zurück zu gewähren.

Nur bei eigentlichen Leben bleibt das Dbereigenthum des Lehnherrn bis zu deren besondern Allodifikation vorbehalten.



## §. 37.

Die Rechtsverhältnisse, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung unterworfen oder schon ohne solche aufgehoben sind, können von der Bekanntmachung desselben an, mit Ausnahme der aus §. 23 und §. 98 sich ergebenden Fälle, unter keinerlei Rechtsform neu begründet werden. Bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung, selbst bei der Verurteilung auf Unvordenklichkeit, sind nur die vor der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetze vorgekommenen Besitzhandlungen zu berücksichtigen.

Befreiung  
künftiger Er-  
werbungen ab-  
löslicher  
Rechte.

**Zweiter Abschnitt.**

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der im §. 2 unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Grundrenten, Zehnten, Lebens-Rekognitionen und Frohnen.

## §. 38.

Der Antrag auf Ablösung (die Provokation) kann ebensowohl auf sämtliche, als bloß auf einen Theil der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der Ablösung unterworfenen Rechtsverhältnisse, welche zwischen denselben Berechtigten und Verpflichteten obwalten, in soweit jene nicht etwa in einem notwendigen und unzertrennbaren gegenseitigen Zusammenhange stehen, gerichtet werden, vorbehältlich der Bestimmung im §. 74. Wird die Provokation nur auf einen Theil dieser Rechtsverhältnisse gerichtet, so ist dem Ablösungsverfahren auch keine weitere Ausdehnung zu geben.

Teilweise  
Ablösung.

## §. 39.

Rücksichtlich der Berechtigung des Verpflichteten zur Provokation auf Ablösung gelten folgende Grundsätze:

Von jedem einzelnen Verpflichteten kann, sofern der Berechtigte von dem ihm nach §. 9 zustehenden Rechte keinen Gebrauch macht, auf Ablösung provokiert werden wegen solcher Leistungen, welche bloß Einzelnen obliegen, ingleichen wegen solcher, wozu zwar gewisse Klassen von Verpflichteten gemeinschaftlich verbunden sind, wobei aber der Betrag der auf jeden Einzelnen fallenden Leistung sogleich im Voraus dergestalt ausgeworfen werden kann, daß es nicht künftighin jährlich oder sonst von Zeit zu Zeit neuer Ermittlungen bedarf, und dafern die Ausscheidung des Provokanten ohne Beschwerde der übrigen Theilhaber möglich ist. Es bleiben aber die übrigen Verpflichteten, welche nicht abgelöst haben, auch in diesem Falle nichts desto weniger verbunden, die ihnen obliegenden Leistungen unweigerlich zu verrichten.

Ausübung  
des Provo-  
kations-  
Rechts durch  
die Ver-  
pflichteten,  
a) Fälle, wo  
der Einzelne  
provokieren  
kann.



b) Fälle, wo die Provokation von einer ganzen Klasse der Verpflichteten ausgehen muß.

## §. 40.

In Fällen, wo eine dergleichen Auscheidung nicht vorgenommen werden kann, steht das Recht, auf Ablösung der einer gewissen Klasse von Verpflichteten gemeinschaftlich obliegenden Leistungen zu provoziren, unbedingt nur der ganzen Klasse zusammen zu.

Fälle, wo solches nur von einer ganzen Gemeinde geschehen kann.

## §. 41.

Alle der Ablösung unterworfenen Leistungen, welche Gemeinden unzertrennt obliegen, sind von den Gemeinden, als solchen, im Ganzen abzulösen.

Aufbringung der Ablösungssumme durch Gemeinden.

## §. 42.

Bei allen von Gemeinden nach diesem Abschnitte des Gesetzes zu bewirkenden Ablösungen soll die Aufbringung der Entschädigungsmittel in der Regel nach demjenigen Verhältnisse geschehen, nach welchem die einzelnen Mitglieber zu den abzulösenden Leistungen selbst verbunden waren. Es bleibt jedoch den Gemeinden nachgelassen, sich auch über einen andern Maßstab der Vertheilung zu vereinigen.

Ist das vorerwähnte Verhältniß der Beitragspflicht zur Natural-Leistung nicht sofort zu ermitteln oder streitig, so soll derjenige Vertheilungsmaßstab angewendet werden, welcher überhaupt rücksichtlich der Theilnahme an den Vortheilen und Lasten der Gemeinde jedes Orts herkömmlich, bezüglich in §. 43 der Landgemeinde-Ordnung vom 2. Februar 1840 vorgeschrieben ist.

## §. 43.

Gemeindebeschlüsse darüber nach Stimmenmehrheit. Berechnung der Stimmenmehrheit.

Wenn darüber, ob und wegen welcher Leistungen von einer Gemeinde auf Ablösung provozirt werden soll, sowie über andere damit in Verbindung stehende Fragen, Verschiedenheit der Meinung herrscht, so entscheidet hierbei, mit Ausnahme des im §. 15 gedachten Falles, die Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist hierbei nach demjenigen Verhältnisse, nach welchem die Pflichtigen zu den abzulösenden Leistungen verbunden sind, und im Zweifelsfalle nach dem am Schlusse des §. 42 gedachten gesetzlichen Maßstabe zu berechnen.

## §. 44.

Beschlüsse verpflichteter Klassen.

Bei Ablösung solcher Leistungen, welche gewissen Klassen von Verpflichteten gemeinschaftlich obliegen, treten, insoweit sie nicht durch Einzelne erfolgen kann (§. 39, 40), in Bezug auf Berücksichtigung und Berechnung der Stimmenmehrheit dieselben Grundsätze ein, wie bei den Gemeinden (§. 43).



## §. 45.

Sind Häusler — worunter nicht allein die Besitzer der auf Rittergütern-Grunde und Boden erbauten Wohngebäude, sondern auch die Besitzer anderer Wohngebäude ohne Feldgrundstücke zu verstehen sind — zu Ablösung der ihnen obliegenden Dienstleistungen provokirt worden, und widersprechen sie derselben, unter dem Anführen, daß sie, wenigstens vor der Hand, weder Rente noch Kapital aufzubringen vermöchten, oder daß durch die Ablösung ihre Subsistenz gefährdet werden würde: so hat die Spezial-Kommission die Richtigkeit dieses Anführens, sowohl in Beziehung auf gänzliche, als auf theilweise Ablösung genau zu erörtern und nach vorgängigem Gehör der Ortsobrigkeit zu entscheiden, ob und in wie weit die Einwendungen der provokirten Häusler Berücksichtigung verdienen oder nicht und ob daher die Ablösung, dem Antrage des Provokanten gemäß, ohne alle Beschränkung erfolgen soll, oder die zeitberigen Dienste und anderen Leistungen ganz oder theilweise noch fernerhin fortbestehen müssen, oder ob ein anderes, dem Interesse beider Theile angemessenes Verhältniß an deren Stelle treten soll.

Ablösung  
der den  
Häuslern  
obliegenden  
Leistungen.

Ist für die einstweilige Fortdauer der Leistungen entschieden worden, so kann nach fünf Jahren die Provokation auf Ablösung wiederholt werden.

Gegen die Entscheidung der Spezial-Kommission findet das im §. 205 gedachte Rechtsmittel Statt.

## §. 46.

Ueber Ablösung der den Unangeseffenen, namentlich den Hausgenossen und Auszögern obliegenden Leistungen durch eine, statt derselben zu übernehmende Rente ist mit den dormalen vorhandenen Personen dieser Klassen selbst zu verhandeln. Um aber die Ablösung auch auf die zukünftigen unangeseffenen Einwohner des Orts zu erstrecken, ist zugleich mit der Gemeinde zu unterhandeln, durch deren Erklärung jene zu Entrichtung der Rente statt der abzulösenden bisherigen Leistungen verbunden werden.

Ablösung  
der den Un-  
angeseffenen  
obliegenden  
Leistungen,  
a) durch  
Rente.

In der Regel kann auf Ablösung der den Unangeseffenen obliegenden Leistungen nur von den Verpflichteten angetragen werden. Einer von den Berechtigten ausgehenden Provokation ist nur dann Folge zu geben, wenn die verpflichteten Unangeseffenen ihre Obliegenheiten während zweier Jahre nicht erfüllt haben.

## §. 47.

Die an die Stelle der Leistung der Unangeseffenen bei zu Stande gekommener Ablösung tretende Rente kann von den Verpflichteten durch Kapital-

b) durch  
Kapital-  
zahlung.



Zahlung abgelöst werden (§. 30). Insofern letztere von der Gemeinde bewirkt wird, hat sie sich mit den dormalen vorhandenen Unangeseffenen über die diesfalls von ihnen, entweder einmal für allemal oder alljährlich in die Gemeindefasse zu leistenden Beiträge zu vereinigen. Bei der Bestimmung dieser Beiträge rüchftlich der zukünftigen Unangeseffenen ist die obriektliche Genehmigung erforderlich.

## §. 48.

Ablosung  
durch einzel-  
ne Hausbes-  
itzer.

Kommen Ablösungen der Leistungen der Unangeseffenen im Ganzen nicht zu Stande, so können die einzelnen Hausbesitzer freie Vereinigungen mit den Berechtigten schließen, um durch eine abgelöliche Rente, oder durch Kapitalzahlung, die Leistungen der in ihren Häusern jetzt und künftig wohnenden Unangeseffenen, oder die deshalb bereits bestimmten Ablösungs-Renten für immer abzulösen.

## §. 49.

Befreite  
Grundstücke.

Bei Ablösungen der ganzen Gemeinden, als solchen, und einzelnen Einwohner-Klassen obliegenden Leistungen können die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche erweislich eine spezielle Befreiung davon genießen, nicht mit bezogen werden. Dasselbe gilt von befreiten Auszüglern und Hausgenossen.

## §. 50.

Ausübung  
des Provo-  
kations-  
Rechts durch  
den Berech-  
tigten.

Der Berechtigte ist, wenn ihm eine ganze Klasse, als verpflichtet gegenübersteht, nur in den Fällen gegen Einzelne in derselben auf Ablösung zu provoziren befugt, in welchen der einzelne Verpflichtete ein Recht zur Provokation hat (§. 39).

In Fällen, wo nur einer Gesamtheit von Verpflichteten das Provokations-Recht im Ganzen zusteht (§. 40 und 41), kann er es nur gegen diese Gesamtheit ausüben.

## §. 51.

Allgemeiner  
Grundsatz  
über die Art  
der Ab-  
schätzung.

Der Berechtigte ist bei Ablösung von Grund-Renten, Zehnten und Lehn-Resignationen (§. 2, Ziffer 1, 2, 3) nur für den Reinertrag der abzulösenden Leistung, bei Ablösung der Frohnen (§. 2, Ziffer 4) nur für den wirklichen Verlust zu entschädigen.

## §. 52.

Abrechnung  
der Gegenlei-  
stungen.

Es ist daher in jedem Falle der Werth der Vergütung oder sonstigen Gegenleistung, welche der Verpflichtete von dem Berechtigten zu fordern hat, von dem Werthe der abzulösenden Leistung in Abzug zu bringen.



Dergleichen Gegenleistungen oder Nebenaufwände sind, wenn sie nicht in baarem Gelde bestehen, nach denselben Grundsätzen in Geld zu verwandeln, nach welchen die Verwandlung der Natural-Gefälle in Geld-Rente zu bewirken ist.

§. 53.

Sollte der Werth der Hauptleistung (wofür bei dem Zusammentreffen persönlicher Dienstleistungen auf der einen, und Abentrichtungen auf der andern Seite im Zweifel die ersteren zu achten sind) geringer seyn als der Werth der Gegenleistung, so kann doch der Verpflichtete in dem Falle, wenn er selbst auf Ablösung angetragen hat, nicht mehr als den Erlaß der Hauptleistung verlangen, wogegen er in dem Falle, wenn er zur Ablösung provoziert worden ist, nicht bloß diese Aufrechnung, sondern auch die Vergütung des Mehrbetrags der Gegenleistung von dem Berechtigten in Anspruch nehmen kann.

Folge des Uebermiegens der Gegenleistung über die Hauptleistung.

§. 54.

Frucht- und sonstige Natural-Zinsen sind nach folgenden Bestimmungen in eine Geld-Rente zu verwandeln:

Bestehen die zu entrichtenden Naturalien in solchen Körnerfrüchten, welche einen regelmäßigen Marktpreis haben, so ist die Bestimmung des Werthes solcher Körnerfrüchte nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise derjenigen Markttorte, welche künftig durch besondere Verordnung bestimmt werden, zu bewirken.

Verwandlung der Natural-Zinsen, welche regelmäßigen Marktpreis haben.

Unter Martini-Marktpreisen sind diejenigen zu verstehen, welche sich ergeben, wenn aus den mittleren Marktpreisen der Monate Oktober, November und Dezember der Durchschnittspreis ermittelt wird.

§. 55.

Um die Rente zu ermitteln, sind a) für jeden der in Betracht kommenden Marktplätze die Martini-Marktpreise in denjenigen vier und zwanzig Jahren aufzunehmen, welche der förmlichen Ablösungsverhandlung vorausgegangen sind, das laufende Jahr nicht mitgerechnet, b) aus solcher Reihe die sich ergebenden zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahrespreise auszuscheiden, c) die übrig bleibenden Jahrespreise zusammenzuzählen und durchschnittlich mit zwanzig zu theilen, endlich d) diese gewonnenen Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Marktplätze ebenfalls wieder zusammenzuzählen und in der Gesamtsumme mit der Zahl jener Marktplätze zu dividiren.

Berechnung der Rente.



Es sind jedoch bei Berechnung der Getreidepreise folgende Sätze nicht zu überschreiten:

2	Thlr.	—	Sgr.	für den Weimarischen Scheffel Weizen, Hirse und Linzen;
1	"	15	"	für den Weimarischen Scheffel Roggen, Erbsen und Bohnen;
1	"	—	"	für den Weimarischen Scheffel Gerste und Weizen;
—	"	20	"	für den Weimarischen Scheffel Hafer.

#### §. 56.

Bekanntmachung der Marktpreise.

Durch Verordnung der Landes-Direktion sollen die Martini-Marktpreise, welche in jeder der nach §. 54 künftigher bestimmten Marktstädte in den letzten vier und zwanzig Jahren Statt gefunden, von Jahr zu Jahr bekannt gemacht und hiernach die im vorigen Paragraphen erwähnten Werthbestimmungen in jedem einzelnen Falle bewirkt werden.

Insofern die hierzu erforderlichen Nachrichten von einem oder dem andern Markttorte nicht zu erlangen sind, oder ein ganz besonderes Ereigniß die Marktpreise eines Jahres an einem Markttorte ganz unverhältnißmäßig gestaltet, ist derselbe bei der Werthbestimmung ganz, bezüglich insofern, unberücksichtigt zu lassen.

#### §. 57.

Ortsübliche Mittelpreise.

Der Werth derjenigen Abentrichtungen aber, welche in Früchten, hinsichtlich deren in keiner der in Betracht kommenden Marktstädte (§. 54) ein bestimmter Marktpreis Statt findet, oder für die letzten vier und zwanzig Jahre ermittelt ist (§. 55), oder welche in Vieh oder auch in anderen Naturalien bestehen, ist nach durchschnittlichen ortsüblichen Mittelpreisen, jedoch unter Berücksichtigung der im §. 55 bestimmten Maximal-Sätze, zu bestimmen.

#### §. 58.

Deren Bekannntmachung.

Die für solche Naturalien im Allgemeinen anzunehmenden Mittelpreise sollen durch die Landes-Direktion ermittelt und bekannt gemacht werden und demnach zur allgemeinen Norm dienen, wenn nicht im einzelnen Falle von dem einen oder andern Theile auf besondere Würdigung angetragen wird, bei deren Ergebnis es dann bewendet.

#### §. 59.

Garbenjinsen.

Bei Garbenjinsen ist zunächst der Körnergehalt zu veranschlagen, sodann aber der Werth der Körner sowie des Strohes nach den §§. 54 bis 57 zu bestimmen.

## §. 60.

Von dem nach vorstehenden Bestimmungen (§.§. 54 bis 59) ermittelten Preise werden nur die etwa vorkommenden besonderen Aufwände und Gegenleistungen des Berechtigten, insbesondere wegen Abholens durch denselben, nach den Bestimmungen im §. 52 in Abzug gebracht.

Der bei Berechnung der Rente von Naturalien zu machende Abzug.

## §. 61.

Bestehen über die zu entrichtenden Naturalien feste Preisbestimmungen durch Herkommen oder Vertrag, dergestalt, daß die Natural-Leistung ganz wegefallen ist, so behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden und es ist die Abgabe sodann als Geld-Rente zu betrachten. Dieses ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Abgaben die der Ablösung vorangehenden letzten sieben Jahre hindurch ununterbrochen und ohne Vorbehalt in einer und derselben Geldsumme oder doch nach einem und demselben Maßstabe in Geld erweislich entrichtet worden sind.

Berücksichtigung bereits vorhandener Preisbestimmungen.

Ist hingegen die Natural-Leistung nicht aufgehoben, sondern zwischen derselben und dem eventuell bestimmten Preise die Wahl gelassen, so hat derjenige, welchem zwischen der Natural- und der Geld-Leistung die Wahl zustand, auch bei der Ablösung das Recht, zu bestimmen, ob die vorhandene Preisbestimmung der Ablösung zu Grunde gelegt, oder der wirkliche Werth der Natural-Leistung nach Vorschrift der §.§. 55 bis 62 ausgemittelt werden soll.

## §. 62.

Zum Behufe der Ablösung des Zehententens — derselbe mag vom Felde unmittelbar erhoben werden oder Sachzehent seyn — ist dessen zeitlicher Natural-Ertrag nach zehnjähriger Durchschnittsberechnung und zwar dergestalt zu ermitteln, daß, nachdem von den letzten vierzehn Jahren — das laufende nicht mitgerechnet — die beiden Jahre, welche den höchsten, sowie diejenigen, welche den geringsten Ertrag gewährt haben, geschieden worden, aus dem Ertrage der übrigen zehn Jahre der Durchschnitt gezogen wird.

AbSchätzung des Feldzehentens.

Sind jedoch ausreichende Nachrichten über den zeitlichen Ertrag des Zehentens nicht vorhanden, so ist derselbe nach Maßgabe der Größe, Bonität und zeitlichen Ertragsfähigkeit der zehentpflichtigen Grundstücke und unter angemessener Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit eintretenden Unglücksfälle (Mißernten) abzuschätzen und dadurch zu bestimmen, welche Quantität Getreide und Ertrag der Zehentberechtigte, ein Jahr in das andere gerechnet, zu erwarten habe.



## §. 63.

Fleischzehlent.

Bei dem Fleischzehent aber ist, soweit im voraus bestimmte Beträge für jedes Jahr nicht schon festgesetzt sind, sondern der Betrag sich nach der in jedem Jahre erzeugten Anzahl Vieh richtet, abzuschätzen, wie viel Stück Vieh als Zehentertrag, ein Jahr in das andere gerechnet, zu erwarten sind.

## §. 64.

Berechnung der Rente für den Zehenten.

Der so ermittelte jährliche Durchschnittsertrag des Zehenten ist nach den in den §§. 54 bis 60 enthaltenen Bestimmungen auf eine Geld-Rente zu berechnen.

## §. 65.

Lehnwaare.

Bei, der Zeit nach unständigen, d. h. nicht jährlich, sondern in anderen bestimmten oder unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Leistungen (§. 2, Ziffer 3) ist zum Zwecke der Ablösung vor allen Dingen zu ermitteln, in welchen Zeiträumen solche Leistungen eintreten oder ihre Wiederkehr nach Umständen und Erfahrung anzunehmen ist.

## §. 66.

Abschätzung der Lehnwaare nach der Lehnwaaren-Pflicht.

Bei Ablösung der Lehnwaare ist also zu verfahren:

- 1) muß dieselbe in jedem Falle der Besitzveränderung an dem pflichtigen Grundstücke durch Vererbung, oder bei jedesmaliger Erneuerung etwa zu bestellender Lehnräger entrichtet werden, so sind auf hundert Jahre drei solcher Veränderungsfälle zu rechnen.
- 2) muß dieselbe aber nur in denjenigen, auf Seite des Verpflichteten eintretenden, Vererbungsfällen entrichtet werden, in welchen das Grundstück Erben, die nicht Abkömmlinge (Deszendenten) des letzten Besitzers sind, zufällt, so ist auf hundert Jahre nur ein dergleichen Veränderungsfall zu rechnen.
- 3) muß bei Veräußerungen des pflichtigen Grundstückes Lehnwaare gezahlt werden, so sind hierbei auf hundert Jahre zwei Veränderungsfälle zu rechnen.
- 4) ist die Lehnwaare auch im Falle des Absterbens des Berechtigten zu erlegen, so werden auf hundert Jahre drei solche Veränderungsfälle gerechnet.

Wenn aber das Grund- und Ober-Eigenthum, bei dessen Wechsel die Lehnwaare entrichtet werden muß,



- a) mit einem Amte oder einer Dignität verbunden ist, so sind auf hundert Jahre vier Veränderungsfälle und, wenn es
- b) an ein Seniorat gebunden ist, auf hundert Jahre sechs Veränderungsfälle, und ebenso sind
- 5) wenn bei Veräußerung des berechtigten Grundstückes Lehnwaare zu entrichten ist, auf hundert Jahre zwei Veränderungsfälle anzunehmen.
- 6) hat der Verpflichtete in mehrern der vorstehend unter 1—5 angegebenen Fällen Lehngeld zu entrichten, so werden sämtliche hiernach für hundert Jahre anzunehmende Fälle zusammengerechnet und es wird die Zahl dieser Fälle bei Ausmittelung der Entschädigung zu Grunde gelegt.

Sollten außer den vorstehend aufgeführten Fällen der Entrichtung von Lehnwaare noch andere hervortreten, so hat die General-Kommission gutachtlichen Bericht an Uns zum Behufe der Entscheidung zu erstatten.

- 7) bei Lehnstücken, welche in todter Hand, z. B. im Besitze von Gemeinden, Korporationen, Stiftungen u. s. w. sich befinden, auch nicht in bestimmten Zeiträumen zu verlehnen sind (§. 70), werden jedoch überhaupt nie mehr als zwei Fälle und, wenn bei jedesmaliger Erneuerung eines zu bestellenden Lehnträgers Lehngeld zu entrichten ist, nie mehr als drei Fälle auf hundert Jahre in Ansaß gebracht.

#### §. 67.

Ist in den verschiedenen Fällen die Lehnwaare nach verschiedenen Sätzen Fortsetzung. zu geben, so werden sämtliche auf hundert Jahre zu rechnende Fälle mit dem für jeden anzunehmenden Betrage des Lehngeldes angesetzt und es wird sodann durch Theilung mit der Zahl der Fälle der durchschnittliche Satz der in einem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehnwaare ermittelt.

#### §. 68.

Richtet sich der Betrag des Lehngeldes nach dem Werthe des pflichtigen Grundstückes, so ist dieser nach dem in den letzteren drei Fällen verreckteten Werthe durchschnittlich zu bestimmen. Bestimmung des Werthes der pflichtigen Grundstücke.

Ist der Werth auf diese Weise nicht zu ermitteln, oder beruhigt sich der eine oder der andere Theil nicht dabei, so ist jener Werth durch Würdigung zu bestimmen.

Die Würdigung soll — bei Feldgrundstücken ohne Berücksichtigung des Fruchtbestandes — nach den in der Gegend bei Verkauf von Grundstücken

üblichen Preisen sich richten, jedoch für den vorliegenden Zweck von dem dabei sich ergebenden Betrage ein Dritteltheil (33½ Prozent) abgerechnet werden.

Der Rest ist als die Summe anzusehen, wovon die Lehnwaare nach den rechtlich begründeten Prozenten zu entrichten und also auch zum Zwecke der Ablösung zu berechnen ist.

#### §. 69.

Berechnung  
der Rente.

Ist nach den in den §§. 66 und 67 enthaltenen Bestimmungen der für hundert Jahre anzunehmende Gesamtbetrag des Lehngeldes berechnet, so ist durch Theilung dieser Summe mit Hundert der Betrag der den Verpflichteten treffenden jährlichen Rente zu ermitteln.

#### §. 70.

Fortsetzung.

Muß die Lehnwaare, ohne Berücksichtigung gewisser Veränderungsfälle (§. 66), regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre entrichtet werden, so wird ihr Betrag bloß durch die Anzahl dieser Jahre getheilt, um den Betrag der jährlichen Rente dadurch zu bestimmen.

#### §. 71.

Anfang und  
Nachzahlung  
der Rente.

Der Anfang dieser Rente (§. 69, 70) richtet sich nach dem letzten wirklichen oder nach §. 75 anzunehmenden Laudemial-Falle und beginnt mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

- 1) die Rente wird von da bis zum Ende des Jahres, in dessen Laufe deren urkundliche Feststellung erfolgt (§. 202), nur zur Hälfte nachgezahlt und, wenn dieser Zeitraum fünfundsamzig Jahre übersteigt, für jedes überschüssende Jahr nur zum vierten Theile.
- 2) niemals darf die gesammte Nachzahlung den Betrag einer einmaligen Lehnwaare übersteigen, welcher übrigens — unter Wegfall der Nachzahlung — auch dann zu entrichten ist, wenn im Laufe des Ablösungsverfahrens ein Lehnsfall eintreten sollte.
- 3) bei Ablösung der Laudemial-Pflicht von Grundstücken, welche sich in todter Hand befinden (§. 66, Ziffer 7), finden Nachzahlungen der Rente für die Vergangenheit gar nicht Statt.
- 4) dagegen ist bei Ablösung einer in bestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Laudemial-Pflicht (§. 70) die ganze Rente seit dem letzten Lehnsfalle nachzuzahlen. Dabei kommen jedoch die zu vier Prozent zu berechnen-



den einfachen Zwischenzinsen vom Zahlungstage bis zum nächsten Verfall-Termine des Lehngeldes in Abzug.

- 5) ist auf dem laudemial-pflichtigen Grundstücke seit dem letzten Lehnsfalle ein Gebäude oder eine andere Anlage hergestellt worden, wodurch der Werth des Grundstückes bleibend sich erhöht hat, so ist eine solche Anlage als besonderes Objekt in Ansehung der Laudemial-Pflicht zu betrachten und hinsichtlich desselben die Vollenbung der Anlage als Anfangs-Termin der Renten-Nachzahlung anzunehmen.

#### §. 72.

Ein Lehnsfall, bei welchem das lehnpflichtige Objekt nur theilweise zu verlehnen war, indem z. B. der Erwerber für seine Erb-Portion lehn gelder-frei war und nur die von seinen Miterben übernommenen Anttheile zu ver-lehnen hatte, ist auch bei Ermittlung der nachzuzahlenden Rente nur theil-weise (pro rata) zu berücksichtigen.

#### §. 73.

Sollte in einzelnen Fällen gar nicht zu ermitteln seyn, wann der letzte Laudemial-Fall vorgekommen, so ist, hingesehen auf die im §. 66 bezeichneten Fälle, anzunehmen, daß er z. B.

- in dem Falle 1 vor 33 Jahren,
- in dem Falle 2 vor 100 Jahren,
- in dem Falle 3 vor 50 Jahren

Etatt gefunden habe.

Wo aber von demselben Objekte in mehren der im §. 66 gedachten Fälle Lehn geld zu entrichten ist, wird der für den letzten Lehnsfall anzunehmende Zeit-punkt durch Theilung der Zahl Hundert mit der Zahl der auf das Jahrhun-dert zu rechnenden Laudemial-Fälle bestimmt.

#### §. 74.

Jedenfalls muß die Laudemial-Pflicht gleichzeitig für alle Fälle, in welchen sie hinsichtlich desselben Grundstückes eintritt (§. 66), abgelöst werden.

#### §. 75.

Wenn der Werth eines, der Laudemial-Pflicht unterworfenen Grundstückes dadurch erhöht wird, daß darauf haftende Dienste und andere Lasten völlig



und nicht bloß durch Uebernahme einer Rente oder andern Leistung abgelöst werden, so kann der Lehnherr in Ansehung dieser Werthserhöhung ein Lehngeld nicht fordern, sondern es muß solchenfalls von dem Werthe des Grundstücks der Kapital-Betrag, durch welchen die Ablösung bewirkt wurde, abgezogen werden.

## §. 76.

Allgemeine  
Grundzüge  
über Ab-  
schätzung  
der Frohndienste.

Der Werth der abzulösenden Frohndienste ist nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Bewirthschaftungsart, sowie nach Beschaffenheit der Frohndienste selbst damit bisher bestrittene Arbeit künftig auf andere Weise zu bewerkstelligen.

Sollte gegen die von dem Berechtigten in Anspruch genommene Feldeintheilung und Bewirthschaftungsart von den Verpflichteten Einwendung erhoben werden und diese nicht im Wege gütlicher Vereinigung zu beseitigen seyn, so findet, sofern die Abschätzung von der Beseitigung dieser Rechtsirrung wesentlich abhängig ist, die Bestimmung des §. 21 Anwendung.

## §. 77.

Arten der  
gemessenen  
und un-  
gemessenen  
Frohndienste.

Unter den Frohndiensten sind zu unterscheiden:

- a) solche, welche der Zeit ihrer Leistung nach, und
- b) solche, welche dem Gegenstande der in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrenden Leistung nach genau bestimmt (gemessen), in gleichen
- c) solche, welche in beiderlei Beziehungen unbestimmt, also für ungemessen zu achten sind.

## §. 78.

Abeschätzung  
der der Zeit  
nach gemessenen  
Frohndienste.

Bei der im §. 77 unter a erwähnten Gattung der Frohndienste ist zunächst die Zahl der Arbeitstage oder Arbeitsstunden genau zu ermitteln, welche der Verpflichtete dem Berechtigten mit Gespann oder mit der Hand (bloß durch persönliche Thätigkeit) alljährlich zu leisten hat, dann aber durch sachverständiges Urtheil der Spezial-Kommission zu bestimmen, wieviel des Berechtigten nothwendiger jährlicher Mehraufwand, zu Geld angeschlagen, betragen wird, wenn der Frohndienst künftig nicht mehr zu leisten ist.

Zu diesem Behufe ist die Doppelfrage zu beantworten:

- a) wieviel würde dem Berechtigten jeder Tag oder jede Stunde solcher Arbeit, welche bisher der Frohnpflichtige verrichtet hat, kosten, wenn er sie durch ausschließlich zu diesem Behufe zu haltendes eigenes Gespann

oder Dienstgesinde verrichten, also durch Vermehrung der bisherigen eigenen Arbeitskräfte, herstellen lassen würde? — und

- b) wie hoch würde der Kostenbetrag ausfallen, wenn der Berechtigte die nur gedachte Arbeit durch besonders gedungene Arbeiter oder Geshirre verrichten ließe?

Hierbei ist natürlich auf den verschiedenen Werth der Arbeiten zu den verschiedenen Jahreszeiten und auf die Wahrscheinlichkeit einer Steigerung oder Verminderung der Lohnansätze nach dem Grade der zu erwartenden Anhäufung von verfügbaren Arbeitern Rücksicht zu nehmen.

Wenn örtliche Verhältnisse eine bestimmte Beantwortung der zweiten Frage als ganz untunlich darstellen, so ist bloß die erste zu beantworten.

Ist die Beantwortung auf obige zwei Fragen gefunden, so ist der niedrigere von den beiden Beträgen, für welche auf die eine oder die andere Weise diese Arbeit erlangt werden kann, anzunehmen, davon der Betrag der Gegenleistungen und Nebenaufwände nach §. 52 zuvörderst abzugiehen, dann der Rest ferner bei Handfrohnern um die Hälfte, bei Spannfrohnern aber um ein Drittel zu kürzen, und der hiernach verbleibende Betrag, wenn er durch Multiplikation mit obenerwähnter Zahl der Tage oder Stunden zu dem Gesamtbetrage eines Jahres erhoben worden, den Betrag der zu leistenden Jahresentschädigung und sonach die jährliche Ablösungs-Rente darstellen.

#### §. 79.

Der Werth der im §. 77 unter b näher bezeichneten Frohndienste ist ebenfalls durch sachverständiges Gutachten der Spezial-Kommission, aber dergestalt auszumitteln, daß berechnet wird, wie hoch dem Berechtigten die hier in Betracht kommenden Leistungen überhaupt alljährlich zu stehen kommen, wenn er solche durch Vermehrung der bisherigen eigenen Arbeitskräfte oder durch gedungene Arbeiter verrichten läßt.

Abmähung  
der dem Ge-  
genstände  
nach gemessenen  
Frohn-  
dienste.

Auch hier ist, soweit sich diese doppelte Berechnung herstellen läßt, die geringere der für beide Fälle berechneten Summen anzunehmen, hiervon der Betrag der Gegenleistungen und Nebenaufwände abzugiehen, der sich ergebende Rest in allen Fällen außer der Zehentchnittfrohne — bei welcher der nachbemerkte Abzug nicht Statt findet — bei Handfrohnern um die Hälfte, bei Spannfrohnern aber um den vierten Theil zu kürzen und der verbleibende Betrag als Maßstab der zu leistenden Jahresentschädigung und sonach als Betrag der jährlichen Ablösungs-Rente anzusehen.



## §. 80.

Bestimmung der Zahl der dienstpflichtigen Personen, wo solche ungenügend oder veränderlich ist.

Wenn bei Abschätzung von Frohndiensten auf die Zahl der dienstpflichtigen Individuen Rücksicht zu nehmen ist und zwar der Gegenstand und Umfang der Dienstpflicht an sich bestimmt, die Zahl der dienstpflichtigen Personen aber, z. B. bei Unangesehenen, ungenügend und wandelbar ist, so ist, wo möglich, aus den letztverflissenen vierzehn Jahren, unter Ausscheidung der zwei Jahre, worin die meisten und derjenigen zwei Jahre, worin die wenigsten derartigen Personen vorhanden gewesen, die Durchschnittszahl der vorhanden gewesenen Dienstpflichtigen zu ermitteln und diese bei der Abschätzung zum Grunde zu legen.

## §. 81.

Abschätzung der ungemessenen Frohndienste.

Die in dem §. 77 unter c erwähnten ungemessenen Frohndienste sind zuvörderst nach §. 82 in gemessene zu verwandeln und dann als solche nach Vorschrift der §§. 78—80 abzuschätzen.

## §. 82.

Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene.

Zum Behufe dieser Verwandlung hat die Spezial-Kommission aus den gehaltenen Frohn-Registern und nach den sonstigen Angaben beider Theile zu ermitteln, wieviel im Durchschnitte der letztverflissenen zehen Jahre die sämtlichen zu ungemessenen Frohndiensten Verpflichteten und jede einzelne Klasse derselben der Zeit nach an Frohnen der verschiedenen Gattungen geleistet haben.

Sind in dem dieser Ermittlung unmittelbar vorhergehenden Jahre Frohndienste der fraglichen Art nicht geleistet worden, so wird der nur erwähnte zehnjährige Zeitraum von demjenigen Jahre an zurückberechnet, in welchem die Frohndienstleistung zum letzten Male erfolgt ist. Nach Maßgabe der gewonnenen Durchschnittsergebnisse hat nun die Spezial-Kommission in der Regel den Umfang der zu leistenden gemessenen Frohndienste zu bestimmen, jedoch dabei auch zu berücksichtigen, daß Menschen und Vieh nicht über ihre Kräfte angestrengt, auch die Frohnpflichtigen, bei Anwendung möglichsten Fleißes, nicht außer Stand gesetzt werden, sich und die Ihrigen gehörig zu ernähren und ihre eigenen Wirtschaften zu erhalten und fortzuführen.

In Folge derartigen Rücksichten kann, wo sich solche zu Tage legen, die Spezial-Kommission eine billige Ermäßigung an den Ergebnissen obiger Durchschnittsberechnung eintreten lassen und hiernach, insofern es nicht gelingt, eine Vereinigung der Parteien über die fragliche Frohnverwandlung zu vermitteln, ihren auf billigem sachverständigen Ermessen beruhenden Ausspruch thun.

## §. 83.

Eine solche Entscheidung unterliegt derselben Anfechtung durch Berufung Fortsetzung. und Rekurs, sowie derselben Behandlung und Beurtheilung in zweiter und dritter Instanz, welche nach §§. 205—210 hinsichtlich der Entscheidungen der Spezial-Kommission über Ablösungsgeschäfte vorgezeichnet ist.

Ein Prozeß-Verfahren findet aber in Betreff der ganzen Verwandlungs-Prozedur selbst niemals Statt, wiewohl die Vorschrift des §. 21 auch hier Platz greifen kann.

## §. 84.

Auch außer dem Falle einer beabsichtigten Ablösung kann bei der General- Vergleichen Verwandlung ungemessener Frohndienste in gemessene zu jeder Zeit von den zu ersteren Verpflichteten sowie von den Berechtigten angetragen werden.

Wegen der solchergestalt beantragten Verwandlungen hat die General-Kommission durch eine, ebenso wie bei vorkommenden Ablösungen, zu ernennende Spezial-Kommission in der in den §§. 154, 163 bezeichneten Weise die nöthigen Einleitungen zu treffen und darüber Entscheidungen ertheilen zu lassen, beziehungsweise nach § 208 selbst zu ertheilen.

## §. 85.

Bei Ausmittelung der Rente zu Ablösung der Baudienste, sowohl der ge-Baudienste. seßlichen als auch der besonders erworbenen, ist in folgender Weise zu verfahren:

- 1) Es ist jeder Gegenstand, zu welchem von den Verpflichteten Baudienste zu leisten sind, abge sondert in Erwägung zu ziehen und der Betrag der dazu zu leistenden Baudienste in der Art durch Sachverständige abzuschätzen, wie solcher sich ergeben würde, wenn der in Frage befangene Gegenstand in seiner ursprünglichen Beschaffenheit neu hergestellt werden sollte.
- 2) Darauf ist ferner durch die Sachverständigen zu bestimmen: wieviel Jahre dieser einzelne Gegenstand, wenn derselbe neu erbaut worden, unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgender Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung von Grund aus erforderlich wird.
- 3) Sodann ist auf dieselbe Art auszumitteln: wieviel innerhalb des ganzen angenommenen Zeitraumes, von einer ganz neuen Erbauung zur andern,

der Geldbetrag der Baudienste zu den Reparaturen, welche nach sachgemäßen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Anschlag zu bringen sind, für den einzelnen Gegenstand betragen wird.

- 4) Endlich ist noch durch das Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen: nach wie vielen Jahren, vom Zeitpunkte der Ablösung an gerechnet, die Nothwendigkeit des Neubaus bei einem jeden zu befohrnenden Gegenstande ungefähr eintreten werde, wofür in der Regel diejenige Anzahl von Jahren angenommen werden kann, welche herauskommt, wenn man die seit der Erbauung desselben verlossene Zahl von Jahren von der Dauer der angenommenen Bau-Periode abzieht. Es ist jedoch bei dieser Berechnung auf besondere, nach Maßgabe der Lage oder Bestimmung des Gebäudes für ungewöhnlich zu erachtende, Neubau oder Reparaturen veranlassende Unglücksfälle an Feuer-, Wasser- und Wetter-Schäden nicht Rücksicht zu nehmen.

Sind die unter 1, 2, 3, 4 gedachten Feststellungen geschehen, so ist hierauf mit Hilfe der hier unter **A** beiliegenden Tabelle und nach Anleitung des dabei befindlichen Rechnungsbeispiels der baare Werth des am Schlusse der einzelnen Bau-Perioden fälligen, nach den Bestimmungen unter 1 ermittelten Abschätzungsbetrags der Neubaufrohne für die Zeit der Ablösung zu berechnen und zu summiren. Die Berechnung und der Ansaß dieses Werthes ist jederzeit zuvörderst in Bezug auf die nach den Vorschriften unter 4 zu bestimmende kürzere erste Neubau-Periode und sodann wegen der folgenden ordentlichen Neubau-Perioden (2) vorzunehmen und hinsichtlich dieser letzteren so lange fortzusetzen, als nach Maßgabe der Länge der Bau-Perioden und der Größe der Frohnbeträge, vermöge seiner Diskontirung noch merkliche Werthe sich ergeben, indem meistens schon die vierte oder die fünfte, oft sogar bereits die dritte oder vierte Periode einen solchen nicht mehr geben wird.

Zu den vierprozentigen Zinsen dieser summirten baaren Werthe des Neubaufrohnbetrags wird sodann der nach den Bestimmungen unter 3 ermittelte und mit der Zahl der Jahre der dabei angenommenen Bau-Periode dividirte Werth der Reparatur-Frohnen gerechnet, und diese Summe nach Abzug von zehn Prozent ergibt sodann den Betrag der Rente, mit welcher die Pflichten der gesammten Baufrohnen abzulösen haben und welche, nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, durch Kapital-Zahlung in Wegfall gebracht werden kann.

Bei dieser Berechnung ist die Hülftafel **B** zu Verwandlung der Dezimal-Theile des Thalers in Groschen und Pfennige anzuwenden.

Beilage A.

Beilage B.

### Dritter Abschnitt.

#### C. Von Ablösung der Trift- und Hutungs-Befugnisse und anderer in dem §. 2, Ziffer 6—8 bezeichneten Dienstbarkeiten.

##### §. 86.

Alle vorstehend genannte Benutzungsarten kommen in diesem Gesetze nur insoweit in Betracht, als sie Jemanden als eine wirkliche dingliche Berechtigung an dem Grundstücke eines Andern zustehen.

Das Gesetz ist nicht auf widerrechtliche Verwilligungen anzuwenden.

##### §. 87.

Wenn den Besitzern mehrerer berechtigter Grundstücke gemeinschaftlich eine Servitut zustehet, so kann von Einem oder Mehrern derselben nur insofern auf Ablösung angetragen werden, als ohne erheblichen Nachtheil des Belasteten oder der übrigen Berechtigten den Umständen nach die Ablösung ausführbar ist. Solchenfalls sind die übrigen Servituten-Berechtigten durch Vermittelung oder Entscheidung der Spezial-Kommission entweder verhältnißmäßig rückichtlich der Zeit der Ausübung einzuschränken oder es ist ihnen ein verhältnißmäßig geringerer Theil des belasteten Gegenstandes dazu einzuräumen.

Beschränkung des Provokations-Rechts, a) auf Seiten mehrerer zugleich Berechtigter.

Der ebengedachte Fall ist z. B. bei Hutungsbefugnissen dann nicht vorhanden, wenn, nach theilweiser Ablösung der Servitut, die Anzahl des noch auf die Weide zu treibenden Viehes so gemindert werden würde, daß darauf ein Hirte nicht mehr gehalten werden könnte. Hier kann also theilweise Ablösung nicht eintreten.

##### §. 88.

Ebenso können von mehreren Besitzern belasteter Grundstücke oder von mehreren Gemeinden, deren Fluren mit einer Servitut belastet sind, Einzelne nur dann auf theilweise Servitut-Ablösung antragen, wenn es nach der Beschaffenheit der Dienstbarkeit nicht wesentlich erforderlich ist, daß alle davon betroffene Grundstücke oder Fluren insgesammt ihr unterworfen bleiben, und wenn nicht durch die theilweise Ablösung die fernere Duldung der Dienstbarkeit für die Mitverpflichteten oder die fernere Ausübung für den Berechtigten lästiger und der zu gewährenden Entschädigung ungeachtet nachtheiliger wird, als bei der bisherigen Gemeinschaft der Fall war.

b) auf Seiten mehrerer Belasteter.

Würden also durch die theilweise Ablösung dergleichen wesentliche Verlegenheiten für die genannten Beteiligten herbeigeführt werden, so darf sie ohne deren Zustimmung nicht ausgeführt werden.



Doch müssen die Belasteten, welche nicht ablösen wollen, es sich gefallen lassen, daß zum Behufe der Ausführung anderweiter Triftablösungen die ihren Grundstücken aufliegende Servitut durch die Ablösungsbehörden insofern modifizirt werde, als es das Fortbestehen der nur theilweis zur Ablösung kommenden Berechtigung erfordert und soweit es ohne Vermehrung ihrer Last möglich ist.

## §. 89.

e) auf gleich- Auch in den Fällen, wo hiernach eine theilweise Ablösung zulässig ist, artige kann der Provokat verlangen, daß die Provokation auf sämtliche ein und Grundstücke. derselben Art von Servitut unterworfenen Grundstücke des Belasteten (z. B. Felder, Wiesen, Waldung) gerichtet werde, soweit nur nicht die Lage der einzelnen dieser Grundstücke eine Separat-Ablösung unausführbar macht.

## §. 90.

Ausnahme Nur im Betreff der Waldbuthungsgerechtigkeit steht jedem der beiden bei der Beteiligigten das Recht zu, auf Ablösung eines Theils derselben (z. B. auf Wal- Festsetzung einer längern Schonungszeit) alsdann zu provoziren, wenn die gänz- buthung. liche Ablösung der Servitut ihren beiderseitigen Interessen nicht entsprechen würde.

## §. 91.

Beschlüsse Kann nach den Bestimmungen der §. §. 87 und 88 nicht eine theilweise nach Stim- sondern nur eine allgemeine Ablösung Statt finden: so entscheidet unter den menmehr- mehreren berechtigten oder belasteten Grundstücksbesitzern sowohl wegen des An- heit. trags auf Ablösung als über die im Verfolge eines Ablösungsgeschäftes abzugebenden Erklärungen die Stimmenmehrheit.

## §. 92.

Berechnung Die Stimmen der Eigenthümer von Grundstücken, die einer gemeinschaft- der Stim- lichen Dienstbarkeit unterworfen sind, werden nach dem Verhältnisse der Größe men. dieser Grundstücke, die Stimmen der Besitzer gemeinschaftlich berechtigter Grundstücke aber nach dem Verhältnisse des Antheils, den jeder an der Servitut hat, berechnet.

## §. 93.

Gemeinden. Ist eine Gemeinde, als solche, zu Ausübung einer Dienstbarkeit berech- tigt, oder gehört das belastete Grundstück einer Gemeinde, so wird von Sei-

ten derselben, ebenfalls nach Stimmenmehrheit, über die Provokation und über die bei dem Ablösungsgeschäfte erforderlichen Erklärungen Beschluß gefaßt.

Die Berechnung der Stimmen, sowie die Aufbringung der Entschädigungsmittel erfolgt dann:

- 1) wenn von Ablösung einer Gemeindeberechtigung oder von der abzulösenden Verpflichtung eines solchen Grundstücks die Rede ist, welches von den einzelnen Gemeindegliedern bisher benutzt wurde, nach demjenigen Verhältnisse, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder an der Ausübung jener Berechtigung oder an der Benutzung dieses Grundstücks Antheil zu nehmen befugt sind;
- 2) in allen anderen Fällen nach dem Maßstabe, zufolge dessen die Gemeindeglieder vertragmäßig oder herkömmlich zu den Gemeindefasten beitragen. Fehlt es hierüber an einer unstreitigen Bestimmung, so kommen die Vorschriften in dem §. 43 der allgemeinen Landgemeindeordnung vom 2. Februar 1840 in Anwendung;
- 3) Bei städtischen Kommunen finden dieselben Bestimmungen Statt, sofern nicht die besonderen Stadtordnungen einen andern Maßstab ausdrücklich vorschreiben.

Namentlich steht den Stadträthen das Recht der Schlußfassung über die Provokation und über die bei dem Ablösungsgeschäfte erforderlichen Erklärungen dann zu, wenn es sich um Ablösung einer Berechtigung oder Verpflichtung eines Grundstücks handelt, welches von dem Gemeinde-Arter, nicht aber von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt wird, soweit dieses Recht in den Stadtordnungen gegründet ist.

#### §. 94.

Gegenseitige Huthungsabfuansisse beruhen im Zweifel auf bloßem precarium (Wittgewähr) und sind als widerrufliche Gemeinheitsverhältnisse alsdann anzusehen, wenn von mehreren Grundeigentümern die gegenseitige Huthung mit gleichen Gattungen von Vieh zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriffe von Grundstücken ausgeübt wird. Dergleichen Verhältnisse können jeder Zeit auf einseitigen Antrag und zwar ohne Entschädigung aufgehoben werden. Sind die Beth. eiligten über diese Aufhebung einverstanden, so bedarf es der Mitwirkung einer öffentlichen Behörde nicht.

Gegenseitige  
Huthung  
als Gemein-  
schaft.

Die Vermuthung für ein precarium fällt jedoch hinweg, wenn die Stückzahl, mit welcher die triftleidenden Grundstücke gegenseitig betrieben werden

dürfen und mit welchen sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich betrieben worden sind, eine verhältnißmäßig verschiedene war.

## §. 95.

Gegenseitige  
Huthung  
als Servi-  
tut.

Beruhet dagegen eine gegenseitige Huthung auf aegenseitiger Servitut, so unterliegt sie der Ablösung nach diesem Gesetze.

## §. 96.

Aufhebung  
nach dem Be-  
schlusse der  
Mehrheit.

Beschließt die nach den Bestimmungen der in den §§. 92 und 15 zu berechnende Mehrheit der Theilhaber einer Koppelhuthung die Aufhebung derselben, so haben sich auch die Uebrigen diesem Beschlusse zu unterwerfen.

## §. 97.

Abscheidung  
Einzelner  
aus der Kop-  
pelhuthung.

Aber auch dann, wenn die Mehrheit die Beibehaltung beschließt, kann dennoch die Minderzahl und selbst jeder Einzelne auf Ausscheidung antragen.

## §. 98.

Gestattung  
von Ueber-  
triften.

Kann nach Ausscheidung Einzelner die Koppelhuthung von den Uebrigen ferner nicht ohne eine Uebertrift über die Grundstücke der Ersteren ausaeübt werden, so müssen ihnen diese eine Uebertrift gestatten, welche jedoch auf die den damit Belasteten am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten und auszuüben ist.

Auch kann bei Trift-Separationen zum Behufe der Ausgleichung einem oder dem andern Interessenten ein Theil des bisher gemeinschaftlich ausgeübten Triftrechtes ausschließlich zugetheilt, auch im Wege freier Ueberzinkunft eine neue Servitut, soweit es von den Ablösungsbehörden für zweckmäßig erachtet wird, eingeräumt werden.

## §. 99.

Unterbleiben  
der Aus-  
scheidung  
Einzelner  
wegen ört-  
licher Hin-  
dernisse.

Sollte jedoch nach dem Ermessen der Spezial-Kommission des Vorbehaltenes einer Uebertrift ungeachtet, die Ausübung der Koppelhuthungsgerechtigkeit für die dabei Beharrenden, besonderer örtlicher Verhältnisse halber, durch die Ausscheidung Einzelner zu sehr erschwert werden und wären diese Hindernisse nicht auf irgend eine thunliche Weise zu beseitigen: so muß die Ausscheidung vor der Hand unterbleiben.

## §. 100.

Bei Aufhebung auf gegenseitigen Dienstbarkeiten beruhender Koppelhuthungen ist als Gegenstand der Entschädigung nur dasjenige zu betrachten, um wieviel der Werthbetrug der Dienstbarkeit auf der einen Seite größer ist als auf der andern; gleiche Werthbeträge werden gegen einander ohne Weiteres aufgehoben. Jedoch muß bei dieser Berechnung die Uebertreift, welche einer oder der andere Theil (§. 98) sich gefallen lassen muß, mit in Ansaß kommen.

Berechnung  
der Entschä-  
digung.

## §. 101.

Den Ablösungsverhandlungen selbst muß die Feststellung der Existenz und des rechtlich begründeten Umfangs der abzulösenden Dienstbarkeit vorausgehen.

Ermittelung  
des Um-  
fangs abzu-  
lösender  
Servituten.

Sind in dieser Beziehung die Betheiligten verschiedener Ansicht und im Wege des Vergleichs nicht alsbald zu verständigen oder nach Maßgabe der folgenden §§. 102 bis 105 zu beschneiden, so wird unter einstweiliger Aufsetzung jener Verhandlungen nach §§. 165, 188, 205—209 verfahren.

## §. 102.

Ist zwar das Recht eines Grundstücksbesizers, gewisse, anderen Eigentümern zustehende Grundstücke mit einer Heerde Vieh bestimmter Gattung zu behüten oder zu betreiben, außer Zweifel, aber die Zahl des aufzutreibenden Viehes nicht bekannt und dieserhalb durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen eine bestimmte Norm nicht gegeben, so hat die Spezial-Kommission zunächst eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die anzunehmende Viehzahl zu versuchen. Bleibt aber dieser Versuch erfolglos, so ist kürzlich zu ermitteln, wie viel Vieh in jedem der zuletzt verfloffenen vierzehn Jahre auf jene Grundstücke wirklich aufgetrieben worden ist, von der gefundenen Viehzahl diejenige Anzahl von Viehstücken, welche nach sachverständigem Ermessen durch Benutzung etwaiger Nebenweiden (d. h. solcher Weideplätze, welche weder mit der abzulösenden Huthungspflicht belastet sind, noch dem Verpflichteten zur Mitbehütung offen stehen, wie z. B. mithuthfreie Grundstücke des Berechtigten oder die von seiner Heerde zu behütenden Weideplätze dritter Verpflichteter) ausschlußfösig ernährt worden ist, abzuziehen und bei Zugrundlegung der hienach übrig bleibenden Stückzahl nach Ausscheidung derjenigen zwei Jahre, welche die größte und derjenigen zwei Jahre, welche die geringste Anzahl aufweisen, aus dem Gesamtbetrage der übrigen zehn Jahre die Durchschnittszahl zu ziehen und diese als die Anzahl des künftig aufzutreibenden Viehes zu betrachten.

Bestim-  
mung der  
Viehzahl  
nach Durch-  
schnitts-  
Ergebnissen.

## §. 103.

Bestimmung der Viehzahl durch sachverständiges Ermessen.

Ist die Zahl des in den vorerwähnten zehn Jahren aufgetriebenen Viehes nicht oder nicht vollständig oder mindestens nicht ohne große Weitläufigkeit auszumitteln: so hat die Spezial-Kommission unter sorgfältiger Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse des berechtigten Gutes, insonderheit seiner Fähigkeit zur Durchwinterung des Viehes, auch der vorhandenen Nebenweiden nach sachverständigem und billigem Ermessen zu bestimmen, welche Viehzahl in einem gegebenen Falle anzunehmen sey.

## §. 104.

Bestimmung der Zeitdauer der Huthungs- und Trift-Befugnisse.

Anlangend die Dauer der Zeit, während welcher der Berechtigte seine Huthungs- und Trift-Befugnisse ausgeübt hat, so ist den Bestimmungen der diesbehalbt etwa abgeschlossenen Verträge oder ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder der sonst vorhandenen gültigen Rechts-Normen nachzugeben. Mangelt aber dergleichen und ist ein Einverständnis beider Theile über die rechtmäßige Dauer dieser Zeit nicht zu ermitteln, so hat die Spezial-Kommission nach sorgfältiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse, insonderheit auch des Besitzstandes, auf dem Grunde ihres sachverständigen Gutachtens und billigen Ermessens über jene Zeitdauer zu entscheiden.

## §. 105.

Ausschließung prozessualischer Erörterungen über Viehzahl und Zeitdauer bei Huthungen.

Hiernach ist in Betreff der Zahl des Viehes, womit, und in Rücksicht auf die Dauer der Zeit, während welcher abzulösende Huthungs- und Trift-Befugnisse ausgeübt werden dürfen, eine Erörterung dießfalliger Zweifel im förmlichen Rechtswege weder nothwendig, noch, sofern nicht beide Theile übereinstimmend darauf antragen, zulässig.

Gegen die deßhalb erteilten Entscheidungen der Spezial-Kommission findet aber das in dem §. 205 erwähnte Rechtsmittel Statt.

## §. 106.

Entschädigung des Berechtigten.

Dem Berechtigten ist bei der Ablösung für die aufzugebende Befugniß eine, nach folgenden Grundsätzen zu ermittelnde Entschädigung von dem bisher Belasteten zu gewähren.

## §. 107.

Entschädigung, wenn der Belastete provoziert.

Diese Entschädigung ist, wenn der Belastete provoziert, lediglich nach dem Nutzen zu bestimmen, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirthschaftlicher Benutzung der Befugniß davon zu ziehen berechtigt war und den er mithin nach deren Aufhebung entbehrt.

## §. 108.

Provocirt der Berechtigte, so hat der Belastete die Wahl, ob die von ihm zu gewährende Entschädigung auf die in dem §. 107 gedachte Weise oder nach dem Vortheile berechnet werden soll, welchen er aus der durch die Ablösung erlangten Freiheit seines Grundstückes erwarten kann.

Wenn der Berechtigte provocirt, so hat der Belastete die Wahl zwischen zwei Berechnungsarten.

## §. 109.

Bei der nach §. 107 vorzunehmenden Erörterung ist (beziehungsweise nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen) zu ermitteln und festzustellen:

Besondere Regeln für die Ermittlung des Werths von Huth- und Erft-Berechtigungen.

- 1) der rechtlich begründete Umfang der Huthungsbefugniß, und es sind die dießfalligen Nachforschungen hauptsächlich dahin zu richten, ob dem Erftberechtigten ein Verbotungsrecht hinsichtlich
  - a) der Bestimmung der Brache,
  - b) der Zeit des Umreifens der Brache, oder
  - c) des Umreifens und Kubrens der Winter- und Sommer- Stoppelfelder und
  - d) des Besäens der umgerissenen Stoppeln oder des Kleesäens, gegen den Besitzer der pflichtigen Grundstücke zustehe;
- 2) die Zeit der Ausübung und die Dauer der Huthung auf jeder Gattung der huthleidenden Grundstücke;
- 3) der Flächengehalt der verschiedenen Huthungs-Distrikte, z. B. der sämtlichen Felder, Wiesen, Hölzer, nach Aekern oder Scheffeln Ausfaat berechnet;
- 4) die Stückzahl der von dem Berechtigten und dem Belasteten (insofern letzterer von einem Theilnahmerechte nicht erweislich ausgeschlossen ist) aufzutreibenden Viehheerden und zwar unter Berücksichtigung der jedem Theilnahmeberechtigten etwa auf eigenthümlichen oder fremden Grundstücken zustehenden Nebenweide;
- 5) der Fragepunkt: in welchem Verhältnisse die verschiedenen Viehgattungen, wenn sie auf einem und demselben Huthungs-Keviere geweidet werden, den Weidetrtrag sich aneignen können;
- 6) der jährliche Ertrag der gesammten Weide nach Quantität und Qualität, und zwar in der Regel nach eintägigen Schafweiden oder, wenn sie nach

sachverständigem Ermessen nur Weide für Rindvieh ist, nach Kuhweiden, d. h. solchen Weideerträgen, welche je ein Schaf und je eine Kuh täglich vollständig ernähren, und

- 7) der Werth einer Schafweide, bezüglich Kuhweide, und somit durch Multiplikation mit der gefundenen Zahl derselben, der Werth des Weidegebietes überhaupt.

#### §. 110.

**Fortsetzung.** Bei Berechnung der Stückzahl (§. 109, Ziffer 4) soll, ohne Berücksichtigung der in der Landesordnung v. J. 1589, Cap. 80 und in der Revisions-Instruktion Cap. XV §. 37 enthaltenen Beschränkung des im Verhältnisse des Ackerbesitzes zu haltenden Viehstandes, lediglich auf die durchschnittliche Anzahl des in den letzten vierzehn Jahren aufgetriebenen Viehes, unter Weglassung der beiden Jahre, in welchen die größte und der beiden Jahre, in welchen die geringste Anzahl aufgetrieben worden, oder, wo die erforderlichen Nachrichten für Herstellung eines solchen Durchschnitts fehlen, auf den Durchschnitt mindestens des in den letzten sechs Jahren aufgetriebenen Viehes gesehen werden, oder endlich, wenn auch dieses nicht möglich seyn sollte, diejenige Stückzahl, welche mittelst des auf eiaenen Besitzungen erbauten Futterb überwintert werden kann, zur Norm dienen.

#### §. 111.

**Fortsetzung.** Aus den Ergebnissen der in dem §. 109 unter 1 — 5 erforderlichen Ermittlungen legt sich zu Tage, welche Gesamtzahl von Vieh auf dem ganzen Weide-Distrikte oder Triftgrunde ernährt werden kann und soll.

Gewährt nun nach sachverständigem Ermessen das fragliche Weide-Revier wirklich den zur Ernährung dieser Viehheerden erforderlichen Weideertrag, so ergiebt sich aus dem Größenverhältnisse der einzelnen huthungspflichtigen Grundstücke zu dem ganzen Weide-Reviere, welcher Theil von den aufgetriebenen Viehheerden auf jedes huthungspflichtige Grundstück zu rechnen und welcher Huthungswerth folglich von dem Besitzer des letztern dem Berechtigten zu gewähren ist.

Bleibt nach Ernährung der aufzutreibenden Heerden noch ein Weideüberschuß, so geht derselbe dem Belasteten zu Gute; ist dagegen der gefundene Weideertrag zur Ernährung der aufzutreibenden Heerden nicht hinreichend, so empfängt jeder Theilnahmeberechtigte seinen Antheil an der ausgemittelten Ge-

sammtenterschädigung nach dem Maßstabe, nach welchem er durch seine Heerde an dem gesammten Weideertrage Theil genommen hat.

Ist nicht der ganze Triftgrund einer und derselben Dauer oder Beschränkung der Huthung unterworfen, oder ist bei einzelnen Theilen desselben ein auffallender Unterschied in der Fähigkeit zur Erzeugung von Futterkräutern bemerkbar, so wird jeder besonders geeignete Theil des Weide-Reviere nach den oben gegebenen Vorschriften besonders berechnet und der Ertrag, bezüglich die Entschädigungs-Summe, wie vorkehend bestimmt worden, vertheilt.

#### §. 112.

Dem sachkundigen und billigen Ermessen der Spezial-Kommission wird *Fortsetzung.* anbeimgestellt, bei den vorkehend angeordneten Ermittlungen den besondern Einfluß vorwaltender örtlicher oder Zeitverhältnisse und anderer eigenthümlicher Umstände zu berücksichtigen, ingleichen zu bestimmen, inwiefern bei Ausfindung der Stückzahl einer huthungsberechtigten Heerde auf Rarzvieh und Lämmer Rücksicht zu nehmen sey.

Es bleibt übrigens der General-Kommission vorbehalten, durch Instruktionen den Spezial-Kommissionen die zur Ausführung dieser Ermittlungen etwa erforderlichen näheren Vorschriften und Erläuterungen mit Unserer Genehmigung zu erteilen.

#### §. 113.

Kommt es zur Ablösung einer Huthungs-berechtigung, mit welcher eine bloße Uebertrifts-gerechtigkeit (Viehtreibe) auf anderen Grundstücken als den huthpflichtigen als Neben-Servitut in Verbindung steht, so müssen sich die Besitzer der mit dieser Neben-Servitut belasteten Grundstücke deren Ablösung gefallen lassen.

*Ablösung der Uebertrift als Neben-Servitut.*

#### §. 114.

Die Entschädigung für den Wegfall dieser Neben-Servitut ist dergestalt zu ermitteln, als ob der Triftgrund (d. h. der von der Uebertrift betroffene Theil des belasteten Grundstücks) während der Zeit des Uebertreibens die volle Huthung zu leiden hätte.

*Abshägung einer wegfallenden Uebertrift.*

Von dem hiernach bestimmten Betrage des Werthes der Huthung werden dann zwei Dritttheile als Werth der Uebertrift angesehen und als Gegenstand der Entschädigung betrachtet.



## §. 115.

Aufbrin-  
gung der  
Entschädi-  
gungsmittel  
von mehreren  
Belasteten.

Die Entschädigungsmittel sind von mehreren Belasteten, sofern sie sich über einen andern Maßstab der Aufbringung nicht einigen, nach dem Verhältnisse des Vortheils zu leisten, welchen jeder derselben aus der erlangten Freiheit seiner Grundstücke erwarten kann.

Es sind zu diesem Behufe die beteiligten Grundstücke je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit zu klassifiziren und die auf jede Klasse, nach deren Qualität und Größe, fallende Rate von der Entschädigung auf die einzelnen darin begriffenen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Größe zu vertheilen.

## §. 116.

Vertheilung  
der Entschä-  
digung unter  
mehrere Be-  
rechtigte.

Sind mehre Huthungsberechtigte bei der Ablösung beteiligt, so werden die Entschädigungsmittel nach dem Maßstabe, nach welchem sie durch ihre Heerden an dem gesammten Weidetrage Theil genommen haben, vertheilt.

## §. 117.

Abtretung  
von Land.

Der zur Entschädigung abtretende Grund und Boden, insofern dieses Ablösungsmittel eintritt (§§. 22 und 23) muß seinem Umfange, seiner Lage und seiner Beschaffenheit nach so seyn, daß der Empfänger ihn bei dem Grundstücke, zu welchem er ihn angewiesen erhält, nach dem ihm angerechneten Werthe nutzen kann.

## §. 118.

Ablösung  
der Berech-  
tigung zum  
Sand- und  
Lehm-Holen,  
sowie zum  
Steinbre-  
chen.

Wird auf Ablösung der Berechtigung, Sand, Lehm, Kies, Thon und andere Ertranten auf eines Andern Grundstück zu graben, oder der Berechtigung, in einem fremden Steinlager Steine zu brechen (§. 2, Ziffer 8 und 9), ingleichen der Waldhuthung von den Verpflichteten provoziert und schützen die Berechtigten dagegen vor, daß ihnen diese Befugnisse nicht wohl entbehrlich seyen, so hat über die Erheblichkeit dieser Einwendungen der Provozenten die Spezial-Kommission zu entscheiden und, wenn sie die Ablösung für unthunlich erkennt, wegen der künftigen Ausübung dieser Rechte feste Bestimmungen zu treffen und die Berechtigten auf die Benutzung gewisser dazu auszuersiehender geeigneter Plätze zu beschränken.

Gegen die Entscheidung der Spezial-Kommission findet das in dem §. 205 nachgelassene Rechtsmittel auch hier Statt.

## §. 119.

Zum Behufe der Abschätzung der in dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Befugnisse, mit Ausnahme der Waldhuthung, muß erörtert werden, was, nach Verhältniß des Bedarfs für den Berechtigten und der Zulänglichkeit der Sand- und Lehm-Gruben sowie der Steinslager zu Deckung dieses Bedarfs, als Gegenstand der Benutzung im Durchschnitte jährlich anzusehen ist. Der Betrag davon kommt, nach Abzug der Gewinnungskosten, als jährliche Entschädigung in Ansaß.

**Vierter Abschnitt.****Von der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen.**

## §. 120.

Sind bei einem Grundstücke, dessen Gerechtfame durch Ablösung aufgehoben werden sollen, Real-Gläubiger, Lehn- oder Fideikommiß-Interessenten, Erbverpächter, Erbzinsherrn, Zinsherrn, Rußnieder oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Personen theilhaftig: so ist, obgleich allen diesen Theilhaftigen ein Widerspruchsrecht gegen die Ablösung selbst, sie möge nun durch Rente oder Kapital-Zahlung geschehen, nicht zusteht (§. 17), doch wegen der Verfügung über die Ablösungs-Kapitale auf die eben erwähnten dritten Theilhaftigen in der nachbemerkten Maße (§.§. 121—149) Rücksicht zu nehmen.

Bezüglichung der Real-Gläubiger und anderer bei dem berechtigten Grundstücke Theilhaftiger.

## §. 121.

Unter Real-Gläubigern sind allenthalben, wo solche in diesem Gesetze erwähnt werden, die Gläubiger solcher Geldforderungen zu verstehen, welche im Hypotheken-Buche eingetragen oder doch vorgemerkt sind.

Real-Gläubiger; wer darunter zu verstehen.

## §. 122.

Alle Real-Gläubiger haben nach der Reihenfolge ihrer Priorität (ihres Rechtes auf bevorzugte Befriedigung) dergestalt, daß der Bevorzugteste zuerst eintritt, Anspruch auf Befriedigung durch gezahlte Ablösungs-Kapitale oder auf Sicherstellung durch deren gerichtliche Hinterlegung bis zu erlangter Befriedigung (Pfandgesetz vom 6. Mai 1839, §.§. 122, 318.)

Befriedigungsanspruch der Real-Gläubiger.

## §. 123.

Für diese Befriedigung oder Sicherstellung hat die Unterpfandsbehörde des berechtigten Grundstücks zu sorgen. Es ist daher derselben von jeder beabsichtigten Kapital-Zahlung, welche ihr nicht schon durch den Ablösungs-Rezeß

Behörde für Wahrnehmung solcher Rechte.



als bevorstehend bekannt geworden ist, durch den Zahlungspflichtigen Nachricht zu ertheilen und es hat letzterer deren Anweisungen in Betreff der Zahlung genau nachzugehen, wenn er durch die Zahlung von seiner Verbindlichkeit völlig befreit werden und nicht den Real-Gläubigern und sonstigen Beteiligten verantwortlich bleiben will.

## §. 124.

Verfahren  
derselben  
wegen Befriedigung  
der Real-  
Gläubiger.

Von der nur erwähnten Behörde ist an sämtliche bekannte Real-Gläubiger eine, das nachbemerkte Präjudiz ausdrücklicly bezeichnende Zufertigung zu erlassen, worin ihnen von der bevorstehenden Kapital-Zahlung Kenntniß gegeben und ihnen letztere nach der genau anzugebenden Reihenfolge ihrer Priorität angeboten wird.

Auf dieses Anerbieten ist wo möglich sofort bei der Behändigung des Erlasses, spätestens aber binnen drei Wochen von der Behändigung an, bestimmte Erklärung und zwar von jedem der Beteiligten, beziehungsweise für den Fall, daß die Reihenfolge ihn treffen sollte, bei gedachter Behörde zu bewirken.

Stillschweigen während dieser Frist oder Abgabe einer undeutlichen Erklärung wird als Verzichtleistung auf Befriedigung und Sicherstellung mittelst des Ablösungs-Kapitals angesehen und nach Ablauf dieser dreiwöchigen Frist das Resultat der bewirkten ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärungen denjenigen Gläubigern, welche Abzahlung verlangt haben, sowie dem Zahlungspflichtigen durch anderweite Zufertigung unverweilt bekannt gemacht.

## §. 125.

Legitimation  
der sich  
erklärenden  
Real-Gläubiger.

Zur Abgabe der gedachten Erklärung sowohl als zur Erhebung einer Zahlung selbst wird aber, wenn solches durch eine andere Person als den im Hypotheken-Buche eingetragenen Gläubiger geschieht, vollständige Nachweisung des Rechtes hierzu erfordert, welche bei Vermeidung der Geltung aller durch eine längere Verzögerung erwachsenden Kosten und des sofortigen Aufhörens des Zinsenlaufs von dem abzutragenden Kapitale innerhalb der vorerwähnten zu dessen Annahme einzuräumenden Frist beizubringen ist.

## §. 126.

Rangord-  
nung der Befriedigungs-  
ansprüche.

Die Erklärung eines in der Priorität vorgehenden Real-Gläubigers, daß er Zahlung annehmen wolle, schließt das Recht der nachstehenden Gläubiger darauf insoweit aus, als nicht nach Befriedigung des ersten ein Ueberschuß bleibt. Gleichbevorzugte Gläubiger haben gleiche Rechte.



## §. 127.

Wenn ein Real-Gläubiger durch die ihm angebotene Zahlung nur abschlägliche Befriedigung, zu deren Annahme er vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, erhalten könnte, oder wenn zu seinem Gunsten die Aufkündigung seines Kapitals kontraktmäßig auf einen noch nicht eingetretenen Zeitpunkt beschränkt oder von einer noch nicht eingetretenen Bedingung abhängig gemacht worden ist: so kann er, unter Verweigerung der Annahme der angebotenen Zahlung, auf einstweilige gerichtliche Niederlegung derselben zu seiner Sicherstellung antragen.

Recht der Real-Gläubiger, auf Deposition anzutragen.

Durch einen solchen Antrag wird zugleich die Kündigung des fraglichen Kapitals von dem Zeitpunkte an, wo sie überhaupt vertragsmäßig statthaft ist, für stillschweigend bewirkt erachtet.

## §. 128.

Haben mehre Real-Gläubiger zugleich auf Deposition der Ablösungssumme angetragen: so kann der in der Priorität nachstehende Gläubiger diesen Antrag nur insoweit verfolgen, als die Ablösungssumme die Forderungen der ihm vorgehenden Gläubiger übersteigt, oder die letzteren ihren Antrag, ohne wirkliche Befriedigung erhalten zu haben, zurücknehmen. Erledigt sich aber die Deposition durch wirkliche Befriedigung der letzteren und Löschung ihrer Ansprüche, so fällt die zu deren Sicherstellung deponirte Summe dem Schuldner zur freien Verfügung anheim.

Verhältnis zwischen mehren Real-Gläubigen, welche zugleich Deposition begehren.

## §. 129.

Soviel die eisernen, auf einem berechtigten Grundstücke unaufkündbar haftenden Kapitale anlangt, ist zu unterscheiden, ob, wenn von dem letzten Erwerbspreise des Grundstücks, oder, sofern dieser nicht zu ermitteln oder jener Preis dem jetzigen Werthe unangemessen seyn sollte, von dem durch Abschätzung festgestellten Werthe desselben die ganze Ablösungssumme gekürzt wird, die Hälfte des alsdann verbleibenden Werths das eiserne Kapital mindestens deckt oder nicht.

Verfahren wegen eiserner Kapitale

Im erstern Falle soll es in Beziehung auf dieses Kapital einer besondern Sicherstellung durch das Ablösungs-Kapital nicht, wohl aber im letztern Falle bedürfen.

Die Art und Weise der Sicherstellung ist dann unter Zugiehung desjenigen, welcher die Rechte des eisernen Kapitals zu vertreten hat, wo möglich durch Vereinigung der Betheiligten mit Genehmigung der Vormundschafts- oder Oberaufsichts-Behörde, außerdem aber durch Entscheidung der letztern zu bestimmen, gegen welche nur binnen zehntägiger Nothfrist Rekurs auf den schiedsrichterlichen Ausspruch der zuständigen Landesregierung ergriffen werden kann.



## §. 130.

Folge  
der Befriedi-  
gung ober  
der diesfall-  
figen Ver-  
zichtleistung  
der Real-  
Gläubiger.

Haben alle Real-Gläubiger, insofern dergleichen vorhanden, auf Befriedigung von der Ablösungssumme ausdrücklich oder stillschweigend (§. 124) verzichtet oder ihre Befriedigung erhalten und ist nicht auf das Interesse anderer Theilhaber der nachbemerkten Gattungen dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß eine Beschränkung der Verfügungsbefugniß über jenes Kapital nothwendig wird, so fällt dem Besizer des berechtigten Grundstücks die Ablösungssumme oder beziehungsweise der davon übrig gebliebene Theil zu eigner freier Verfügung anheim.

## §. 131.

Berücksichti-  
gung des  
Lehnherrlich-  
en Inter-  
esses.

Zur Förderung der guten Sache und besonders um den Berechtigten die billige Aufhebung ihrer Gerechtsame zu erleichtern und theilweise mit zu vergüten, wird den Besizern der Unserer Lehnherrlichkeit unmittelbar unterworfenen Lehngüter, ohne ihnen deshalb Modifikations-Gebühren anzufinnen, uneingeschränkte Verfügungsbefugniß über die Ablösungs-Kapitale bewilligt.

Bei künftigen Konsens-Ertheilungen ist das bezahlte Ablösungs-Kapital, insoweit als nicht eine Verwendung desselben in das Lehn Statt gefunden hat, von dem vor der Ablösung bestandenen Werthe des Hypotheken-Objekts zu kürzen und der Werthsantheil, bis zu dessen Betrage Konsens ertheilt werden kann (Verordnung vom 12. März 1841 §. 123), nach dem verbleibenden Restwerthe zu berechnen.

## §. 132.

Berücksichti-  
gung des  
Interesses der  
Asterlehn-  
Herren oder  
Mitbelehn-  
ten und Fi-  
deikommiss-  
Nachfolger.

Wollen Asterlehn-Herren, Mitbelehnte oder Fideikommiss-Nachfolger ihr Recht an den ablösbaren Leistungen nicht aufgeben, so haben sie bei Verlust jenes Rechts vor dem 1. Januar 1849 bei der zuständigen Landesregierung und Lehnß-Kurie davon Anzeige zu machen. In diesem Falle sind eingehende Ablösungs-Kapitale, welche von den etwa vorhandenen Real-Gläubigern zu ihrer Befriedigung nicht in Anspruch genommen werden, dem Gutbesizer nur insoweit zur freien Disposition zu überlassen, als demselben in Rücksicht auf die oben bezeichneten Interessenten die Aufnahme einer Hypothek-Schuld von gleichem Betrage gestattet seyn würde, insoweit dieses aber nicht der Fall ist, allemal zunächst zur Abtragung der auf jenem Grundstücke haftenden, von jenen Interessenten ohnehin anzuerkennenden Schulden zu verwenden.

## §. 133.

Ist dem Gutbesitzer von Seiten der Lehn- oder Fideikommiß-Interessenten die Aufnahme hypothekarischer Schulden bis zu einer gewissen Summe gestattet und zufolge dieser Gestattung nach §. 132 ein Ablösungs-Kapital zu freier Verfügung anheimgefallen, so wird der Betrag desselben, den nur gedachten Interessenten gegenüber, einer neu aufgenommenen Hypothek-Schuld gleich geachtet und auf jene Konsens-Summe in Aufrechnung gebracht.

Dispositionsfähigkeit des Gutbesitzers innerhalb des Konsens-Quantums.

## §. 134.

Wenn

- 1) der Betrag der Ablösungsgelder das im §. 133 erwähnte, von den Lehn- oder Fideikommiß-Interessenten bewilligte, oder hingesehen auf den Ackerlehn-Herrn das gesetzliche Konsens-Quantum übersteigt, oder
- 2) ein solches von jenen Interessenten dem Besitzer des fraglichen Gutes überhaupt nicht zugestanden worden ist, so müssen im zweiten Falle diese Gelder ganz, im ersten Falle hingegen der das Konsens-Quantum übersteigende Theil derselben zuvörderst nach §. 132 zur Abtragung etwa vorhandener Lehn- oder Fideikommiß-Schulden verwendet, insofern sie aber hierdurch nicht völlig verbraucht werden, zu Lehn- oder Fideikommiß-Stämmen gemacht und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Ackerlehn-Herrn und die Lehn- und Fideikommiß-Interessenten ausgeliehen oder auf Erwerbung eines zum Lehn oder Fideikommiß zu schlagenden unbeweglichen Eigenthums verwendet werden.

Verwendung von Ablösungs-Kapitalien zu Lehn- oder Fideikommiß-Stämmen.

Eine solche, dem Lehnerrn nützliche Verwendung des Ablösungs-Kapitals kann der Ackerlehn-Herr jedenfalls dann fordern, wenn der Heimfall nahe bevorsteht.

## §. 135.

Die Verwendung eingehender Ablösungs-Kapitale zu Abtragung hypothekarischer Forderungen oder zu Bildung von Lehn- oder Fideikommiß-Stämmen kann von Zeit zu Zeit allemal so lange ausgefetzt bleiben, bis sich eine Summe von wenigstens fünfhundert Thalern ergeben und angesammelt hat. Geringere Beträge sind bis zur Erfüllung dieser Summe bei der Unterpfandsbehörde zu deponiren, welche damit nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. Februar 1840 zu verfahren hat.

Behandlung eingehender Ablösungs-Kapitale unter 500 Thalern.

## §. 136.

Die Leitung und Beaufsichtigung der vorerwähnten Verwendung der Ablösungs-Kapitale steht der Unterpfandsbehörde des berechtigten Lehn- oder

Behörde für Leitung dieser Maßregeln.

Fideikommiß-Gutes zu und es ist daher dieser die bereits im §. 123 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

### §. 137.

Interesse der  
Erbverpach-  
ter und Erb-  
zinsherrn.

Sind Ablösungs-Kapitale an die Besizer von Erbpachts- oder wirklichen Erbzins- (emphyteutischen) Grundstücken zu bezahlen, so sind dieselben zunächst zur Befriedigung derjenigen durch die Grundstücke sicher gestellten Real-Gläubiger, deren Forderungen von dem Erbpächter oder Erbzinsherrn anerkannt werden müssen, in Ermangelung solcher Real-Gläubiger aber zur Sicherung des Interesse der gedachten Obereigenthümer zur Ablösung aller etwa auf diesen Grundstücken haftenden, nach gegenwärtigem Gesetze ablösbaren Leistungen und Lasten und endlich zur Befriedigung der sonstigen Real-Gläubiger zu verwenden. Was nach Erreichung dieser Zwecke irgend noch übrig bleiben sollte, ist dem Besizer des berechtigten Grundstücks zu völlig freier Verfügung zu stellen.

### §. 138.

Sicherstel-  
lung der  
Wieder-  
kaufsberech-  
tigten.

Wenn ein Wiederkaufsrecht an einem Grundstücke eingeräumt worden, so ist entweder ein gewisser Preis, z. B. die vorige Kaufsumme, im Voraus bestimmt, oder bloß festgesetzt worden, daß das Grundstück nach dem durch Würderung zu ermittelnden Werthe, welchen es bei Ausübung des Wiederkaufsrechts haben wird, überlassen und übernommen werden soll. Im ersten Falle ist der Wiederkaufsberechtigte befugt, eine dem Eigenthümer des fraglichen Grundstücks etwa gezahlte Ablösungssumme bei Ausübung des Wiederkaufsrechts an der im Voraus bestimmten Kaufsumme zu kürzen, insofern jene nicht zu bleibenden Verbesserungen des Grundstücks verwendet worden ist.

Im zweiten Falle versteht sich von selbst, daß bei künftiger Würderung des Grundstücks auf die durch die Ablösung eingetretene Werthverminderung Rücksicht genommen werden wird. Sollte jedoch ein Wiederkaufsberechtigter nachweisen, daß zufolge eigenthümlicher Verhältnisse sein Interesse durch die Ablösung gefährdet und eine dießfallige Sicherstellung nöthig werde, so ist ihm eine solche nach dem Ermessen der Spezial-Kommission zu bestellen.

### §. 139.

Entschädi-  
gung des  
Ruhnießers  
eines berech-  
tigten  
Grund-  
stücks.

Der Ruhnießer eines berechtigten Grundstücks erhält für den Fall der Ablösung von Gerechtsamen desselben durch Rente diese für die Dauer seines Nießbrauchs und hat selbige vom Inhaber des verpflichteten Grundstücks unmittelbar zu erheben.

Wird aber eine Leistung oder Dienstbarkeit gleich anfangs oder die ursprüngliche Ablösungs-Rente nachher durch Kapital-Zahlung abgelöst, so ist dem Ruhnieser der volle Betrag jener Rente oder es sind ihm im ersten Falle die vierprozentigen Zinsen des Ablösungs-Kapitals auf die Dauer seines Nießbrauchs vom Eigentümer des Grundstücks alljährlich zu gewähren. Erfolgt die Entschädigung des Berechtigten durch Abtretung von Land, so muß sich selbige der Ruhnieser gegen Ueberlassung des Nießbrauchs von dem abgetretenen Lande gefallen lassen.

#### §. 140.

Der Ruhnieser eines verpflichteten Grundstücks hat im Falle der Ablösung einer Leistung oder Dienstbarkeit die deshalb zu entrichtende Rente zu tragen oder, wenn die Ablösung durch Kapital-Zahlung von Seiten des Eigentümers erfolgt ist, dem letztern die vierprozentigen Zinsen des bezahlten Kapitals alljährlich zu entrichten. Eine Abtretung von Land zur Entschädigung des Berechtigten muß sich der Ruhnieser, gegen Wegfall der abgelösten Leistung, unbedingt gefallen lassen und kann deshalb einen Anspruch auf Schadloshaltung an den Eigentümer nicht machen.

Verbindlichkeit des Ruhniesers eines verpflichteten Grundstücks.

#### §. 141.

Kommen bei eintretender Zahlung von Ablösungs-Kapitalen die Rechte Dritter an dem berechtigten Grundstücke in Betracht, rücksichtlich deren die vorstehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, so ist der Verpflichtete zur gerichtlichen Niederlegung des Ablösungs-Kapitals auf Kosten des Berechtigten dann befugt:

Befugnis der Verpflichteten zur Deposition von Ablösungs-Kapitalen.

- 1) wenn zur Verfallzeit die in den §.§. 121—138 zur Sicherheit der entfernteren Beteiligten vorgeschriebenen Maßregeln noch nicht soweit getroffen worden sind, als nöthig ist, damit der Verpflichtete die Kapital-Zahlung mit Sicherheit an den Berechtigten leisten und auf dem Grunde der erlangten Quittung die Zahlung bei der Unterpfandsbehörde anmerken lassen kann;
- 2) wenn der Berechtigte dasjenige noch nicht beizubringen vermag, was zur völligen Befreiung des Verpflichteten und seines Grundstücks, im Betreff der von ihm zu leistenden Zahlung des Ablösungs-Kapitals, erforderlich ist.

## §. 142.

Sicherstellung der Verpflichteten gegen Ansprüche Dritter.

Durch Deposition des Ablösungs-Kapitals bei der Unterpfandsbehörde oder durch Zahlung desselben nach deren Anweisung wird der Verpflichtete gegen alle Ansprüche hinsichtlich der abgelösten Berechtigung sicher gestellt.

## §. 143.

Ausführung der Ablosung bei bestehen den Pachtverhältnissen.

Kommt es nach den Bestimmungen der §.§. 18—20 bei berechtigten oder verpflichteten Grundstücken während der Dauer eines dieselben umfassenden Pachtverhältnisses zur Ausführung eines Ablösungsvertrags, so ist zunächst den für diesen Fall zwischen Verpächter und Pächter im Pacht-Vertrage oder sonst vertragsmäßig festgestellten Bestimmungen nachzugehen.

## §. 144.

Entschädigung des Pächters eines berechtigten Grundstücks.

Mangeln aber dergleichen, so hat der Pächter eines berechtigten Grundstücks zur Entschädigung für die ihm mit verpachteten, nun aber zur Ablösung kommenden Leistungen die Zinsen zu vier Prozent auf das Jahr vom Ablösungs-Kapitale für die Dauer des Pachtcs zu erhalten. Diese Entschädigung wird dem Pächter durch terminliche Aufrechnung an den zu zahlenden Pachtgeldern oder durch Ueberweisung der etwaigen Geld-Rente zur eigenen Erhebung gewährt.

## §. 145.

Bedingungen der Zurechenstellung des Pächters.

Mit der im §. 144 bestimmten Schadloshaltung muß sich der Pächter eines berechtigten Grundstücks, rüchftlich dessen die Ausführung einer Ablösung während der Pachtzeit nach den §.§. 18—20 zulässig ist, unbedingt zustellen, wenn

- 1) der Ablösung eine spezielle Ausmittelung des Werthes der abzulösenden Leistungen vorhergegangen und hierauf die Bestimmung des Ablösungs-Quantums nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes begründet worden ist, und
- 2) der Betrag der Entschädigung in Einem Pachtjahre den zehnten Theil des einjährigen Pachtgeldes noch nicht erreicht.

## §. 146.

Befugniß des Pächters zur Aufkündigung des Pachtcs.

Treten diese Voraussetzungen (§. 145) oder auch nur eine derselben nicht ein und ist z. B. zu 1 die Bestimmung des Ablösungs-Quantums bloß durch Vergleich ohne vorschristsmäßige Zugrundlegung der ausgemittelten Werthverhältnisse

nisse erfolgt, oder zu 2 der Jahresbetrag der Entschädigung dem zehnten Theile des jährlichen Pachtgeldes gleich oder höher als selbiger, so steht es dem Pächter, wenn er sich mit jener Entschädigung nicht begnügen will, frei, den Pacht noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit dergestalt aufzukündigen, daß er zu Ende des nächsten, nach Konfirmation des Ablösungs-Rezesses aufangenden Pachtjahres, gegen gehörige Pacht rückgabe aus dem Pachte treten kann.

Eine weitere Entschädigung kann der Pächter in keinem Falle verlangen.

#### §. 147.

Will sich der Pächter dieses Rechts bedienen, so hat er bei Verlust desselben solchen binnen drei Monaten von dem Tage an, wo ihm der Inhalt des bestätigten Ablösungs-Rezesses bekannt gemacht worden ist, bei der Spezial-Kommission schriftlich zu erklären. Thut er dieses nicht innerhalb der gedachter Frist, so wird ohne Weiteres angenommen, daß er auf jenes Recht Verzicht geleistet habe und den Pacht kontraktmäßig ausüben wolle.

Frist zur Ausübung des Rechts zur Pacht-aussündigung.

Bei diesem Termine für die Aufkündigung bewendet es auch in dem Falle unverändert, wenn die dreimonatliche Bedenkzeit in das nächste, nach Bestätigung des Rezesses eintretende Pachtjahr hinüber reichen sollte. In diesem Falle tritt aber die Auflösung des Pachtverhältnisses erst mit dem Ende dieses letztern Pachtjahres ein.

#### §. 148.

Erfolgt hiernach zeitig die Pachtaufkündigung, so ist der Zeitpunkt, wo die Ablösung in Wirksamkeit treten soll, dergestalt zu bestimmen, daß er erst nach Ablauf des vorbemerkten Pacht rückgabe-Termins (§.§. 146, 147) einfällt.

Berücksichtigung derselben bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Ablösung.

#### §. 149.

Der Pächter eines verpflichteten Grundstücks hat nach Ablösung einer darauf ruhenden Leistung oder Oblast, insofern letztere von ihm kontraktmäßig zu gewähren oder zu leiden gewesen, den Betrag der Ablösungs-Rente oder die vierprozentigen Zinsen des Ablösungs-Kapitals auf die Dauer seiner Pachtzeit dem Verpächter alljährlich neben seinen übrigen kontraktmäßigen Leistungen zu gewähren.

Verbindlichkeit des Pächters eines verpflichteten Grundstücks.

#### §. 150.

Will sich der Pächter dieser Einrichtung nicht unterwerfen oder kommt es deshalb und besonders auch in dem Falle, wenn die Ablösung durch Ab-

Austritt aus dem Pachte des ver-



pflichteten Grundstücks. tretung von Land erfolgt, nicht zu einer Vereinigung zwischen Verpächter und Pächter, so steht es dem letztern frei, aus dem Pachtverhältnisse zu treten und es greifen sodann die Bestimmungen in den §.§. 146 — 148 Platz.

### Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ablösungssachen, sowie in den bei dergleichen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten.

#### §. 151.

Behörden in Ablösungssachen. Die Ablösungen, sowie alle damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, insonderheit etwaige Rechtsstreitigkeiten, sollen vor folgenden Behörden verhandelt und entschieden werden:

- 1) vor einer Spezial-Kommission, als erster Instanz (§.§. 157 — 159),
- 2) vor der General-Kommission (§. 152 ff.), als zweiter Instanz und
- 3) vor den Landesregierungen bezüglich der Landes-Direktion als dritter und letzter Instanz (§.§. 156, 205, 209).

#### §. 152.

Die General-Kommission. Die General-Kommission ist eine kollegialisch organisirte auf die Dauer der Zeit, so lange Ablösungsgeschäfte in Unserm Großherzogthume vorkommen, für solche von Uns ernannte Administrativ- und Justiz-Mittelbehörde, welche die in der Verordnung vom 15. Dezember 1815 wegen Organisation des Staatsdiensts §. 24, Ziffer 5 und §. 38, Ziffer 4, 11 den Landesregierungen und der Landes-Direktion zugewiesenen Funktionen, jedoch in nachbemerkter Maße auszuüben hat.

Sie besteht aus mindestens zwei rechtskundigen und zwei ökonomisch gebildeten Mitgliedern, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten, unter dem Vor- sige des ältesten rechtskundigen Mitgliedes, dessen Stimme für den Fall ein- tretender Stimmgleichheit den Ausschlag giebt.

So oft sie über Appellationen in Justiz-Sachen (§.§. 205, 208) zu ent- scheiden hat, ist ein hierzu von Uns im Voraus bezeichnetes rechtskundiges Mitglied eines Landes-Kollegiums (die Landesregierungen ausgenommen) als außerordentliches stimmführendes Mitglied zuzuziehen.



## §. 153.

Die General-Kommission hat an Uns unmittelbar zu berichten, mit sämtlichen Landes-Kollegien in Kommunikations-Form zu verkehren und in Unserm Namen sowohl an die Spezial-Kommissionen als an die unteren Gerichts- und Verwaltungs-Behörden des Landes zu reskribieren.

Stellung der General-Kommission gegen die Landes-Kollegien und Unterbehörden.

## §. 154.

Die General-Kommission ernannt und verpflichtet die Personen, welche die Spezial-Kommissionen bilden sollen, und bestimmt den Umfang des denselben in jedem einzelnen Falle erteilten Auftrags, während die erste Verpflichtung jedes Kommissars zugleich auch auf alle künftige ihm etwa zu erteilenden Aufträge erstreckt wird.

Ernennung und Verpflichtung der Spezial-Kommission durch die General-Kommission.

## §. 155.

Die General-Kommission leitet und beaufsichtigt das Verfahren der Spezial-Kommissionen, erleidet die dabei zweifelhaft oder streitig gewordenen Punkte und die bei ihr angebrachten Beschwerden. Sie entscheidet über an sie gerichtete Berufungen (§. 208) und in ihrer nach §. 152 erweiterten Zusammensetzung über die in konnexen Justiz-Sachen (§. 205), sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen das Verfahren der Spezial-Kommissionen eingewendeten Appellationen in zweiter Instanz und hat überhaupt neben dem Rechte und dem Interesse der Beteiligten die gegenwärtigem Geseze zu Grunde liegende Absicht der Beförderung der Landes-Kultur zu berücksichtigen.

Wirkungsfreis der General-Kommission in Ablösungssachen.

## §. 156.

Die Landesregierungen, bezüglich die Landes-Direktion, haben in den im §. 205 bezeichneten Fällen über Appellationen bezüglich Rekurse gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der General-Kommission in letzter Instanz zu entscheiden.

Letzte Appellations-Instanz.

## §. 157.

Die Spezial-Kommission ist die zur unmittelbaren Leitung und Regulierung eines Ablösungsgeschäfts, sowie die zur Instruierung und Entscheidung aller damit in Verbindung stehenden Rechtsirrungen in erster Instanz berufene Behörde.

Spezial-Kommissionen.

Sie wird für jedes einzelne Ablösungsgeschäft besonders von der General-Kommission ernannt (§. 154) und besteht



- 1) aus einem zum Aktuar und Richter qualifizierten Rechtsgelehrten, und
- 2) aus einem, mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen seines Faches versehenen und zugleich wo möglich zur Abfassung von protokolларischen Niederschreibungen befähigten Wirtschaftsverständigen.

Die General-Kommission wird eine Anzahl von Männern öffentlich namhaft machen, welche zur Uebernahme solcher Funktionen geeignet und geneigt sind.

#### §. 158.

Vorschlagung der Spezial-Kommission durch die Beteiligten.

Den bei einem Ablösungsgeschäfte Beteiligten steht frei, der General-Kommission gewisse Personen aus jener Anzahl oder auch außerhalb derselben zur Ernennung als Spezial-Kommissare vorzuschlagen und es werden solche Vorschläge, insofern kein erhebliches Bedenken vorwaltet, Berücksichtigung finden.

#### §. 159.

Stellung der Spezial-Kommission gegen obere und untere Behörden.

Jede Spezial-Kommission ist nach Erfolg ihrer Ernennung und Verpflichtung als eine untergeordnete landesherrliche Justiz- und Verwaltungs-Behörde zu betrachten.

Sie hat jedoch alle Anzeigen und sonstige Berichte nur an die General-Kommission, als die ihr unmittelbar vorgesetzte Behörde, zu erstatten.

Mit allen übrigen unteren Verwaltungs- und Justiz-Behörden des Landes verkehrt sie in Form gewöhnlicher Kommunikation gleichstehender Stellen.

#### §. 160.

Verpflichtung anderer Behörden zu Mittheilung von Akten und Literalien.

Sämmtliche Landes-Kollegien und Unterbehörden werden der General-Kommission und den Spezial-Kommissionen auf Ersuchen diejenigen urkundlichen Nachrichten, Rechnungen und abgethane oder gangbare Akten, welche auf die Gegenstände der Ablösung Bezug haben, mittheilen.

Werden solchergestalt von Seiten der Justiz-Behörden Akten über noch gangbare Prozesse mitgetheilt und entsteht hieraus ein Hinderniß der Prozeß-Fortstellung, so wird dadurch der etwaige Lauf von Fristen bis dahin unterbrochen, wo der Richter die Parteien von dem Wiedereinlangen der (jedemfalls in möglichst kurzer Frist zurück zu gebenden) Akten benachrichtigt haben wird.

#### §. 161.

Verhandlung und Bestätigung privat.

Wenn auf dem Wege bloßer Privat-Verhandlungen zwischen den Beteiligten der wirkliche Abschluß eines Ablösungsvertrags erzielt worden, so ist



daß hierüber abgefaßte Instrument, nach bewirkter und gerichtlich beglaubigter Vollziehung von Seiten der Kontrahenten, der General-Kommission zu überreichen.

rim abge-  
schlossener  
Ablösungs-  
verträge.

Diese prüft den Inhalt desselben vornehmlich mit Rücksicht darauf,

- 1) ob der Legitimations-Punkt in Ordnung sey;
- 2) ob die Fassung genugsam deutlich und vollständig sey;
- 3) ob zur Wahrnehmung der Rechte dritter Beteiligter Anlaß vorliege, und
- 4) ob das landesherrliche und landespolizeiliche Interesse nicht verletzt sey.

Findet sich hierbei irgend ein Bedenken, so trifft die General-Kommission die zu dessen Erledigung erforderlichen Verfügungen, wo nicht, so schreitet sie zur Bestätigung des Ablösungs-Rezesses (§§. 201, 202), zur Aushändigung desselben an die Kontrahenten und nach Befinden zu den die Ausführung der Rezesz-Bestimmungen betreffenden Anordnungen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Verträge, durch welche von Unserer Kammer zum Kammervermögen gehörige Rechte gegen Baarzahlung veräußert, und welche von ihr beurkundet worden sind, keine Anwendung.

#### §. 162.

Der Antrag auf gesehmäßige Vermittlung einer Ablösung (Provokation) ist, er möge nun von einer Partei oder von sämtlichen Beteiligten zugleich ausgehen, jederzeit bei der General-Kommission mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, welche eine genaue Bezeichnung des Objektes und Subjektes, der Art und Ausdehnung, sowie des Rechtstitels der abzulösenden Verbindlichkeit enthalten muß.

Provoka-  
tion und de-  
ren Erfor-  
dernisse.

#### §. 163.

Die General-Kommission prüft einen solchergestalt gebildeten Antrag und findet sie ihn nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt statt, so ertheilt sie dem Provokaten von dem Eingange der Provokation, in der Regel unter abschriftlicher Mittheilung derselben, Nachricht und fordert zugleich die Parteien auf, sich über die Wahl von ihnen vorzuschlagender Spezial-Kommissare (§. 185) zu vereinigen und sich darüber binnen einer vierwöchigen Frist bei der General-Kommission zu erklären, welche nach Ablauf dieser Frist, es mag ein Vorschlag erfolgt seyn oder nicht, die Spezial-Kommissare ernennt.

Verfügung  
der General-  
Kommission  
auf einge-  
gangene  
Provokatio-  
nen.

## §. 164.

Gegenseitiges Verhältnis der Spezial-Kommissare bei den Ablösungsverhandlungen selbst.

Sobiel die Geschäftsvertheilung und das gegenseitige Verhältniß der Mitglieder einer ernannten Spezial-Kommission anlangt, so sind die Verhandlungen über die Ablösung selbst und deren Bedingungen bis zum Abschlusse und bis zur Entwerfung des Rezesses, welche dem juristischen Kommissar obliegt, in der Regel von dem ökonomischen Kommissar allein zu führen.

Eine gemeinschaftliche Leitung der Verhandlungen vom Anfang an findet nur Statt, so oft sie wegen der etwa dabei vorkommenden besonderen Verwickelungen und rechtlichen Bedenken von sämtlichen Theilnehmenden oder auch nur von einem Theile verlangt, oder von dem ökonomischen Kommissar wegen vorkommender rechtlicher Fragen (§. 192) gewünscht, oder von der General-Kommission für nöthig erachtet wird.

## §. 165.

Vergleichen bei entstehenden Streitigkeiten.

Außerdem tritt die Wirksamkeit des juristischen Kommissars nur dann ein, wenn sich unter den Theilnehmenden eine Differenz über das Bestehen oder den Umfang eines von ihnen als Gegenstand der Ablösung angegebenen, oder mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Rechtsverhältnisses zu Tage gelegt hat und durch gütliche Vermittelung des ökonomischen Kommissars nicht zu erledigen gewesen ist.

In Fällen dieser Art steht dem rechtsverständigen Kommissar die Leitung der Verhandlungen und Erörterungen, sowie die darauf zu bauende richterliche Entscheidung allein zu, und der ökonomische Kommissar tritt dann dabei lediglich in das Verhältniß eines Sachverständigen, durch dessen Zuziehung dem Richter zugleich genaue Kenntniß von den etwa einschlagenden, von dem ökonomischen Kommissar allein geleiteten früheren Verhandlungen über den fraglichen Gegenstand verschafft werden soll.

## §. 166.

Vergleichen bei ökonomischen Geschäften und Vermessungen.

Bei rein ökonomischen Geschäften und Vermessungen ist die Zuziehung des rechtsverständigen Kommissars auch dann, wenn erstere durch Erörterung streitiger Rechtspunkte (§. 165) veranlaßt worden, nicht schlechterdings erforderlich.

## §. 167.

Pflicht zur Protokoll-Führung und Expedirung.

Die Protokoll-Führung und die Entwerfung der nöthigen Ausfertigungen und sonstigen Schriften gehört in der Regel für denjenigen Kommissar, welcher

die Verhandlungen selbst zu leiten hat und, wenn die Leitung gemeinschaftlich ist, für den juristischen Kommissar. Jedoch ist eine Vereinigung über Ausnahmen von dieser Regel zulässig.

Ausfertigungen, welche bei gemeinschaftlichen Verhandlungen vorkommen, werden von beiden Kommissaren unterschrieben.

#### §. 168.

Auch die von dem ökonomischen Kommissar (welcher darauf besonders mit zu verpflichten ist) abgefaßten Protokolle aller Art haben für das Ablösungsgeschäft und die damit in Verbindung stehenden Nebenverhandlungen volle Beweiskraft, sofern sie von den bei der Verhandlung anwesend gewesenen Theiligten mit unterzeichnet worden sind. Letztere sind in jedem Falle verbunden, das über die Verhandlung von dem juristischen oder ökonomischen Kommissar aufgenommene Protokoll, nachdem selbiges vorgelesen und Dasjenige, was die Theiligten etwa gegen dessen Inhalt zu erinnern haben, nachträglich registriert worden, zu unterzeichnen. Verweigern sie aber insgesamt oder zum Theil die Mitunterzeichnung desselben, so ist in dem Falle, wenn beide Kommissare bei der Verhandlung zugegen gewesen sind und das Protokoll unterzeichnet haben, den Verweigernden zu eröffnen, daß, ihrer Verweigerung ungeachtet, das Protokoll als vollgültig betrachtet und den ferneren Verhandlungen werde zu Grunde gelegt werden, in dem Falle aber, wenn nur Ein Kommissar bei der Verhandlung anwesend gewesen, auf Kosten der die Mitunterzeichnung des Protokolls Verweigernden ein anderweiter Termin vor beiden Kommissaren anzuberaumen, in selbigem die Beseitigung der gegen das fragliche Protokoll irgend aufgefassen Bedenken zu versuchen und, wenn dieses nicht gelingt, bei fortgesetzter Verweigerung der Unterschrift über diesen Hergang ein von beiden Kommissaren zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Das eigenmächtige Abtreten und Davongehen der Theilhaber an einer Verhandlung vor der Vorlesung des Protokolls hat dieselbe Wirkung, wie das gänzliche Außenbleiben bei den Verhandlungen, es mögen sich nun Theilhaber an selbigem unbemerkt von dem Spezial-Kommissar, oder von ihm erfolglos gewarnt, entfernt haben, welches besonders im Protokolle zu bemerken ist.

#### §. 169.

Zu Ausrichtung mündlicher und zu Bestellung schriftlicher Ladungen bedient sich jede Spezial-Kommission eines bereits gerichtlich verpflichteten oder von ihr zu verpflichtenden Boten.

Protokollirungs-Befugniß des ökonomischen Spezial-Kommissars. Unterzeichnung der Protokolle von Seiten der Parteien.

Boten - Personal.

## §. 170.

Art der Verhandlung der Spezial-Kommissionen.

Die Spezial-Kommissionen haben über die fraglichen Ablösungsgeschäfte mit den Parteien unmittelbar, und zwar in der Regel an Ort und Stelle, in schicklichen Lokalen zu verhandeln.

Die Verhandlungen können und sollen jedoch im Wohnorte eines dieselben leitenden Spezial-Kommissars alsdann vorgenommen werden, wenn die Beteiligten gemeinschaftlich darauf antragen und wenn Besichtigungen und andere Lokal-Untersuchungen dabei nicht vorzunehmen sind.

## §. 171.

Persönliches Erscheinen der Parteien in Terminen.

In den von den Spezial-Kommissionen anberaumten Terminen sollen die Parteien in der Regel persönlich erscheinen. Es hängt jedoch von dem Ermessen jeder Spezial-Kommission ab, in Fällen, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, oder wo das persönliche Erscheinen eines Beteiligten schwer zu erlangen ist, Ausnahmen davon eintreten zu lassen, dagegen aber auch im Fortgange der Sache, so oft es ihr nöthig oder nützlich erscheint, auf persönlichem Erscheinen der Beteiligten zu bestehen.

## §. 172.

Stellvertreter der Parteien.

Zuzulassende Stellvertreter müssen legal bevollmächtigt, gehörig instruiert und, wo möglich, in der praktischen Oekonomie erfahren auch, so oft ganze Klassen Verpflichteter bei dem fraglichen Geschäfte theilhaftig sind, aus deren Mitte gewählt seyn.

## §. 173.

Gemeindevertreter.

Sind Gemeinden bei Ablösungen als solche theilhaftig, so haben sie durch ihre gesetzlichen Vertreter (§. 57 der Landgemeinde-Ordnung) zu erscheinen und zu verhandeln. Nehmen mehrere Gemeinden an den Ablösungsverhandlungen Theil und sind der Vertreter zusammen mehr als zwölf Personen, so haben diese sich durch Substitution bis auf jene Zahl zu konzentriren.

## §. 174.

Weisstände.

Soviel die Zulassung von rechtskundigen oder anderen Beiständen bei Ablösungsverhandlungen anlangt, so ist dieselbe in der Regel zwar gestattet, die Spezial-Kommission kann aber diese Beistände bei mündlichen Verhandlungen abtreten lassen und ist nur der General-Kommission die Gründe eines solchen Beschlusses anzugeben verbunden.



## §. 175.

Das Verfahren in den nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden An-  
gelegenheiten, so lange dieselben bei den Spezial-Kommissionen oder bei der  
General-Kommission anhängig sind, ist an streng prozessualische Formen nicht  
gebunden, vielmehr im Allgemeinen summarisch, und es haben die nur genann-  
ten Behörden allenthalben auch von Amtswegen für die Dervollständigung der  
faktischen Unterlagen, wodurch eine Entscheidung bedingt werden kann, zu sor-  
gen, übrigens aber allen Beteiligten gleich unparteiische Berücksichtigung und  
gleich vollständiges Gehör zu gewähren.

Summari-  
scher Charak-  
ter des Ver-  
fahrens in  
Ablösungs-  
sachen.

## §. 176.

Die General-Kommission und die Spezial-Kommissionen sind berechtigt,  
die nöthigen Vorladungen an die bei Ablösungen beteiligten Haupt- und  
Neben-Interessenten zu erlassen und darin sowie in sonstigen sachgemäßen  
Aufsätzen sowohl Geldstrafen bis zu zwanzig Thalern (welche insgesamt zur  
Haupt-Landschaftskasse abzuliefern sind) als auch geeignete, in dem Zwecke der  
Vorladung oder Bedeutung begründete, das in Frage befangene Recht oder  
Interesse selbst angehende Rechtsnachtheile anzudrohen und die Verwirklichung die-  
ser Strafen und Rechtsnachtheile auszusprechen. Wegen Beitreibung verwirk-  
ter Geldstrafen ist jedoch die kompetente Gerichtsbehörde zu requiriren und  
aufzufordern.

Befugnis  
zur Andro-  
hung von  
Geldstrafen  
und Rechts-  
nachtheilen  
bei Ladungen  
und Aufsa-  
gen.

## §. 177.

Die Bestimmung der Zeitlänge der bei den Ablösungs- und Neben-Ver-  
handlungen zu beobachtenden Fristen hängt, soweit solche nicht in diesem Ge-  
setze besonders festgesetzt ist, von dem Ermessen der General-Kommission und  
jeder Spezial-Kommission ab.

Die Berechnung des Anfangs und Ablaufs bestimmter Fristen geschieht  
nach den diesfälligen Prozeß-Vorschriften.

Bestim-  
mung der  
Fristen.

## §. 178.

Wird bei den Verhandlungen der Spezial-Kommissionen die Zuziehung  
noch eines besondern Sachverständigen, z. B. eines Feldmessers oder Forstver-  
ständigen, nöthig, so ist dessen Wahl den Beteiligten zu überlassen und nur  
dann, wenn sich diese darüber nicht vereinigen können, von der Spezial-Kom-  
mission zu bewirken.

Zuziehung  
von anderen  
Sachver-  
ständigen.



Die Zuziehung mehrerer von den Parteien und beziehungsweise von der Kommission zugleich aufzustellender Sachverständiger behufs der Ermittlung eines und desselben Gegenstandes findet nicht Statt.

Die Verpflichtung von Sachverständigen geschieht durch die Spezial-Kommission für die Dauer des ganzen jenen zugeordneten Geschäfts mittelst Abnahme des Handschlags an Eides Statt.

Erregt im Laufe des Geschäfts ein Feldmesser oder ein anderer Sachverständiger gegen sich gegründeten Verdacht der Unzuverlässigkeit, so hat ihn die Spezial-Kommission davon zu entfernen und es treten sodann wegen seiner Ersetzung durch einen Andern die obigen Vorschriften ein.

#### §. 179.

Technischer  
Apparat  
und Gehülfen.

Für technischen Apparat haben die Sachverständigen selbst zu sorgen, dagegen sind die zu Vollführung ihres Geschäfts nöthigen Gehülfen, z. B. Kettenzieher, von den Interessenten zu stellen.

#### §. 180.

Vermessungen  
und Bonitirungen.

Nöthige Vermessungen und Bonitirungen sollen, soweit möglich, verbunden und auf möglichst einfache Art bewirkt werden.

Das Resultat der Vermessungen ist den Interessenten zur Erklärung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen. Zeitig angebrachte Einwendungen oder Erinnerungen derselben sind von der Spezial-Kommission ebemöglichst zu erledigen.

#### §. 181.

Landwirthschaftliche  
Begutachtung durch  
den ökonomischen  
Spezial-Kommissar.

In Fällen, wo es auf ökonomische Begutachtung, z. B. auf Abschätzungen, ankommt, soll das ökonomische Mitglied der Spezial-Kommission ohne Zuziehung anderer Sachverständiger den Fall beurtheilen und entscheiden.

Beruhigen sich aber die Parteien hierbei nicht, so steht einer jeden derselben frei, auf anderweite Begutachtung durch drei Sachverständige, von welchen jede Partei einen, den dritten aber die General-Kommission zu ernennen hat, anzutragen und es ist sodann das Durchschnittsergebnis der drei Gutachten der Entscheidung zu Grunde zu legen. Wird jedoch ein solcher Antrag vor Einsendung der Akten an die General-Kommission nicht gestellt, so kann die General-Kommission, falls sie Bedenken trägt, die Entscheidung der Spezial-Kommission sofort zu bestätigen, die Zuziehung von noch zwei anderen Sachverständigen und die nochmalige Prüfung der Sache unter Mitwirkung derselben anordnen, bevor sie eine hauptsächliche Entschliessung faßt.

## §. 182.

Sobald eine Spezial-Kommission ernannt worden, hat sie die Unterpfandsbehörden der bei der fraglichen Ablösung betheiligten, berechtigten und verpflichteten Grundstücke um baldige Mittheilung ausführlicher, gerichtlicher Zeugnisse über die stattfindenden Eigenthumsverhältnisse zu ersuchen. Die Unterpfandsbehörden haben solchen Ansuchen ebemöglichst zu entsprechen und in den erbetenen, auf dem Grunde der einschlagenden gerichtlichen Akten und der öffentlichen Kataster und unter Beziehung auf dieselben auszufertigenden Zeugnissen sowohl

Sach-Regi-  
timation der  
Ablösungs-  
Interessen-  
ten.

- 1) diejenigen Personen, welche als Besitzer der bei dem fraglichen Ablösungsgeschäfte betheiligten, berechtigten und verpflichteten Grundstücke und als nach gegenwärtigem Gesetze (§. 10 ff.) zu den Ablösungsverhandlungen legitimirt zu betrachten sind, als auch
- 2) diejenigen Personen, welche etwa das Eigenthum an jenen Grundstücken gerichtlich in Anspruch genommen haben oder als Wiederkaufsberechtigte dabei betheilig sind, namentlich aufzuführen, ingleichen
- 3) insofern das Eigenthum an einem Grundstücke durch ein Lehn-, Fideikommiß-, Erbpacht- oder Erbzinns-Verhältniß beschränkt ist, solches besonders mit anzumerken, endlich
- 4) auf dem Grunde des Hypotheken-Buchs die vorhandenen Real-Gläubiger zu verzeichnen.

Uebrigens haben die Unterpfandsbehörden etwaige, nach Ausfertigung vorgedachter Zeugnisse und vor Beendigung der Ablösungsverhandlungen sich ereignende Veränderungen der betreffenden Spezial-Kommission unaufgefordert anzuzeigen.

## §. 183.

Hat die Spezial-Kommission durch nach Form und Inhalt befriedigende Zeugnisse der Unterpfandsbehörden (§. 182) über die als legitimirt zur Ablösungsverhandlung zu betrachtenden Personen Gewißheit erhalten, so ladet sie letztere unter abschriftlicher Mittheilung des Auftrags, sowie unter Angabe des Zweckes der Verhandlung, zu dem ersten eine Frist von dreißig Tagen enthaltenden Termine bei Vermeidung von Geldstrafe und mit der Verwarnung schriftlich vor, daß der außenbleibenden Partei das im Termine aufzunehmende Protokoll auf ihre Kosten werde zufertigt werden.

Vorladung  
im ersten  
Termin.

## §. 184.

Im ersten Termine hat die Spezial-Kommission zunächst jede Partei mit ihrer Erklärung über das Bestehen, die Betheiligten, den Gegenstand und den Umfang der abzulesenden Verbindlichkeiten, sowie der diesen gegenüberstehenden

Verhand-  
lungen im  
ersten Ter-  
min.



Rechte abgesondert zu vernehmen und, wenn ein Einverständnis hierüber nicht sofort zu erlangen ist, die dießfalligen Erörterungen so lange fortzusetzen, bis die Kommission sich in den Stand gesetzt sieht, einen vollständigen Sachbestand mit Sonderung der verschiedenen Gegenstände zu entwerfen.

Sie kann zu diesem Behufe jede Art von Auskunftsertheilung, sowie die Vorlegung etwaiger Beweismittel verlangen und nach Befinden die terminliche Verhandlung vertagen und zu anderer Zeit fortsetzen. Neben jenen Erörterungen über den Sachbestand ist aber auch zugleich, soviel möglich, über die Werthbestimmung und die Bedingungen der Ablösung selbst, nach Befinden eventuell, gütliche Verhandlung zu pflegen und diese durch Darlegung geeigneter Vorschläge zu unterstützen.

### §. 185.

Verfahren bei Ausbleiben einer Partei im ersten Termine.

Erscheint die eine oder die andere der Parteien im ersten Termine nicht, so ist demungeachtet, neben Zuerkennung der verwirkten Geldstrafe an die ausgebliebene Partei, das Geschäft zu beginnen und mit der erschienenen Partei die im vorigen Paragraphen angeordnete Erörterung des Gegenstandes soweit möglich vorzunehmen.

### §. 186.

Präjudiziel- le Vorladung der Ausgebliebenen zu einem anderweiten Termine.

Die Spezial-Kommission hat hierauf ohne besondern Antrag einen anderweiten Termin, welcher, sofern hinsichtlich richtiger Behandlung der Ladung zu dem frühern Termine (§. 185) kein Zweifel obwaltet, nicht notwendig den Zeitraum von dreißig Tagen umfassen muß, anzusetzen und das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll der im ersten Termine nicht erschienenen Partei, unter der Verwarnung des anzunehmenden Zugeständnisses der von der erschienenen Partei bewirkten Angaben, zur bestimmten Erklärung in dem anderweiten Termine in Abschrift zuzufertigen. Dieses Präjudiz tritt bei abermaligem Ausbleiben der vorgeladenen Partei oder bei Verweigerung der erfordernten Erklärung im Termine ohne Weiteres ein.

### §. 187.

Präjudiz bei dem Ausbleiben einzelner Genossen einer Partei.

Sind nur einzelne Glieder einer Partei, nicht aber alle erschienen und haben sich die Erschienenen mit der andern Partei vorläufig über die Grundlagen und Bedingungen der Ablösung vereinigt, so wird das Präjudiz bei Zufertigung des Protokolls nicht allemal in der vorher (§. 186) bestimmten Weise gestellt, sondern nach Befinden auf den Beitritt zu den Zugeständnissen

und Erklärungen der Erschienenen, soweit selbige hinsichtlich des Ablösungsgegenstandes mit den Außengebliebenen in gleichem Verhältnisse stehen, gerichtet.

#### §. 188.

Ergeben sich bei den Verhandlungen über Ablösungen streitige Punkte, mögen sie nun den Ablösungsgegenstand unmittelbar (z. B. den Umfang der Dienste oder der Servitut) oder mittelbar betreffen (z. B. Irrungen mit einem Pächter), so hat die Spezial-Kommission gehörig festzustellen, in welchem Maße eine Verschiedenheit der diesfalligen Ansichten und Behauptungen Statt findet und unter den Parteien eine gütliche Vereinigung zu versuchen oder wenigstens ein Kompromiß über Abkürzung des Verfahrens zu vermitteln.

Behandlung  
hervortretender  
Rechtsstreitigkeiten.

Gelingt die gütliche Auseinandersetzung der Parteien nicht, so wird denselben die wechselseitige Ausführung ihrer Rechtsnothdurft, insoweit solche an noch nöthig scheint oder gewünscht wird, gestattet, und es entscheidet alddann über das fragliche Rechtsverhältniß (nach §. 165) die Spezial-Kommission in erster Instanz endlich, oder sie erkennt auf Beweis. Dieselbe eröffnet in einem dazu besonders anzuberaumenden Termine den Parteien das Erkenntniß, welches nach zehn Tagen Rechtskraft erlangt.

#### §. 189.

Solche Rechtsstreitigkeiten, welche bei Gelegenheit von Ablösungsverhandlungen hervortreten, und rücksichtlich welcher entweder auf Anstellung förmlicher Klage oder auf Beweisführung erkannt wird, sind bei dem Richter der belegenden Sache zu verhandeln und erstinstanzlich zu entscheiden, sofern nicht die Parteien ausdrücklich auf fernere Verhandlung vor der Spezial-Kommission kompromittirt haben.

Verweisung  
von Irrungen  
auf den  
ordentlichen  
Rechtsweg.

Ist auf Beweis erkannt worden, so hat der Richter der belegenden Sache schriftlich Notifikation an die Parteien zu erlassen, von deren Behandlung an die Frist des Beweises zu laufen beginnt.

In allen auf solche Weise zum Austrag im ordentlichen Rechtswege gebliebenen Rechtsfachen tritt der für Civil-Prozesse ordnungsmäßig bestehende Prozeß-Gang und Instanzen-Zug ein und es kann die fragliche Ablösungsverhandlung erst nach rechtskräftiger Entscheidung oder nach vergleichsmäßiger Beilegung des Rechtsstreites fortgesetzt werden.

## §. 190.

Sonderung  
der streitigen  
und nicht  
streitigen  
Punkte.

Bei Feststellung der Streitpunkte von Seiten der Spezial-Kommission ist die Erörterung insbesondere mit darauf zu richten, ob es in dem Willen der Interessenten liege und möglich sey, die Ablösungsverhandlung einseitigen auf die nicht streitigen Punkte zu beschränken, die streitigen aber zur Entscheidung auszufehen.

## §. 191.

Abgesonder-  
te Regulir-  
ung einzel-  
ner nicht  
streitiger  
Punkte mit  
Beiseite-  
setzung der  
streitigen.

Ergiebt sich bei dieser Erörterung, daß die nicht streitigen Punkte mit den streitig gebliebenen nicht in einem solchen Zusammenhange stehen, daß dadurch eine besondere Auseinandersetzung in Betreff der ersteren gehindert oder wesentlich erschwert wird, so ist zu selbiger auf Verlangen des Provokanten alsdann vorzuschreiten, wenn das unstreitige Verhältniß von erheblicherem Umfange als das streitige ist.

## §. 192.

Rücksicht-  
nahme auf  
etwaiges  
Vorhanden-  
seyn dritter  
Betheilig-  
ter.

Neben der Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der bei der Ablösung unmittelbar beteiligten Parteien hat die Spezial-Kommission in Erwägung zu ziehen, ob dabei, rücksichtlich der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke, irgend Personen, welche das Eigenthum davon gerichtlich in Anspruch genommen haben (§§. 10—12), oder Real-Gläubiger, Lehn- oder Fideikommiß-Interessenten, Erbverpächter, Erbzinsherrn, Zinsherren oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Personen betheiligt sind und diese Erwägung lediglih auf den Inhalt der von den Unterpandsbehörden nach §. 182 ausgestellten Zeugnisse zu gründen.

## §. 193.

Zuziehung  
dritter Be-  
theiligter.

Ergiebt sich nun, daß bei der Ablösung dritte Personen der vorher im §. 192 genannten Arten auf eine solche Weise betheiligt sind, daß, ungeachtet der ihrem Interesse nach §. 120 von Amtswegen zu widmenden Fürsorge, ihre Zuziehung zu den Ablösungsverhandlungen selbst zur Sicherung der letzteren vor wesentlichen Einsprüchen rätlich sey, so hat die Spezial-Kommission bei der General-Kommission besonders anzufragen, ob eine spezielle Vorladung jener dritten Beteiligten erfolgen solle, und dieselben im Bejahungsfalle zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Abgabe bestimmter Erklärungen unter angemessener Verwarnung vorzuladen.

Außerdem ist aber den Verhandlungen mit dritten Beteiligten so lange Anstand zu geben, bis sie entweder von selbst oder in Folge einer erlassenen öffentlichen Aufforderung (§. 198) sich anmelden.

## §. 194.

Sind die Verhandlungen oder Entscheidungen über den Gegenstand der Ablösung und über dessen Werth, ingleichen über die Regulirung einschlagender nebensächlicher Verhältnisse soweit gebiehn, daß zur wirklichen Auseinandersetzung der Haupt-Interessenten vorgeschritten werden kann, so hat die Spezial-Kommission, nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen, ertheilten Entscheidungen und verabredeten Vergleiche, einen speziellen Plan zu jener Auseinandersetzung zu entwerfen.

Entwerfung und Vorlegung des Hauptplans zur Auseinandersetzung.

Dieser Plan wird den Betheiligten unter Einräumung einer ausreichenden Frist zur Erklärung vorgelegt. Erinnerungen, welche dagegen irgends eintreffen, werden möglichst beseitigt und streitig gebliebene Punkte, welche nicht rein civil-prozessualische Gegenstände betreffen, von der Spezial-Kommission sofort entschieden.

Ueber alle diese Verhandlungen wird ein genaues Protokoll aufgenommen.

## §. 195.

Dieses Protokoll giebt, in Verbindung mit den vorausgegangenen Verhandlungen, Vereinbarungen und Bescheiden, die Grundlage bei Abfassung des Ablösungs-Rezeßes, welche, wenn alles bis dahin erledigt worden, alsbald zur Hand zu nehmen ist.

Abfassung des Ablösungs-Rezeßes.

## §. 196.

Der Entwurf zu dem Ablösungs-Rezeß ist den Parteien zur Erklärung vorzulegen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Vorlegung des Rezeß-Entwurfs an die Parteien und dessen Einlegung an die General-Kommission.

Sobald die dagegen etwa noch gemachten Erinnerungen erledigt worden, ist der Entwurf nebst den Akten der Spezial-Kommission mittelst Berichts, in welchem insonderheit auch das Ergebniß der Nachforschungen nach dem Wobandensohn dritter Betheiligter darzulegen ist, mit möglichster Beschleunigung an die General-Kommission einzusenden.

## §. 197.

Die General-Kommission prüft den Entwurf des Ablösungs-Rezeßes und verfügt das Erforderliche zum Behufe der Erledigung etwaiger ihr dabei aufgestoßener Bedenken.

Prüfung des Rezeß-Entwurfs und Erwidmung der Nothwendigkeit eines öffentlichen

Insondere wird sie in allen Fällen, wo das Interesse dritter Betheiligter (§.§. 17, 120, 192) in Frage kommt, welche nicht schon nach §. 192 bei den Verhandlungen gehört worden sind, oder deren Recht nicht bereits er-

Aufrufe  
dritter Be-  
theiligter.

loschen ist (§. 132), auch ohne ausdrückliche Anfrage der Spezial-Kommission (§. 193) in sorgfältige Erwägung ziehen, ob überhaupt eine besondere Berücksichtigung solcher dritter Betheiligten außer den nach §. 120 ff. zu treffenden Maßnahmen nach Lage der Sache räthlich oder nothwendig erscheine und, wenn dieses nach ihrem Ermessen der Fall ist, eine durch die Spezial-Kommission zu bewirkende besondere Vorladung oder öffentliche Aufforderung der gedachten dritten Betheiligten anordnen. Diese Anordnung unterbleibt aber in dem Falle, wenn nach dem Ermessen der General-Kommission eine Gefährdung der Interessen dritter Betheiligter nicht eintritt, oder die spezielle Genehmigung der nach dem Zeugnisse der Unterpfansbehörde betheiligten dritten Personen beigebracht wird.

### §. 198.

Öffentlicher  
Aufruf drit-  
ter Betheili-  
gter.

Wird aber die im §. 197 erwähnte öffentliche Aufforderung von der General-Kommission angeordnet, so hat die Spezial-Kommission mittelst eines, einmal in die Beilage zur Weimariſchen Zeitung und außerdem in eine ausländische Zeitung gleichfalls einmal einzurückenden öffentlichen, möglichst kurz zu fassenden, Aufrufs die rücksichtlich der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke etwa vorhandenen dritten Betheiligten der in dem §. 192 genannten Klassen aufzufordern, daß sie, wenn sie eine Wahrnehmung ihrer Interessen bei dem bis zur Entwerfung des Rezeſſes gediehenen Ablösungsgeſchäfte für nöthig oder wünschenswerth erachten sollten, ihre dießfalligen Anträge binnen einer premtoriſchen Friſt von zwölf Wochen und bis zu einem namentlich auszudrückenden Tage bei der Spezial-Kommission, welche ihnen auf Anmelden den Rezeſſ-Entwurf vorlegen werde, anbringen möchten, widrigenfalls nach fruchtloſem Ablaufe der Friſt auf ihre etwaigen Anträge einige Rückſicht nicht weiter werde genommen werden.

### §. 199.

Eintritt der  
Präklusion.

Mit dem Ablaufe des anberaumten Termines tritt die Präklusion aller etwaigen, auf Wahrung der Rechte solcher dritter Betheiligten abzielenden Anträge und Vorſchritte, vorbehältlich der nach §. 120 ff. beſthenden Ansprüche an die Ablösungs-Kapitale, von ſelbſt ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeſchuldigung und eines Präkluſiv-Befehdes bedarf. Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand können die Außengebliebenen niemals mit Erfolg in Anspruch nehmen.

## §. 200.

Anträge und Einwendungen dritter Betheiligter, welche nicht nach vorstehendem §. 199 für präkludirt zu achten, sind von der Spezial-Kommission auf dieselbe Weise, wie die während der Ablösungsverhandlungen von den Parteien selbst gebildeten Anträge und Erinnerungen, zur Erledigung zu bringen.

Erledigung der Anträge dritter Betheiligter.

## §. 201.

Sind Anträge und Einwendungen dritter Betheiligter nicht gemacht oder erledigt und ist auch den von Seiten der General-Kommission etwa gemachten Erinnerungen abgeholfen worden, so wird der Entwurf des Ablösungs-Rezeßes zur Reinschrift gebracht und von den Betheiligten, unter Beglaubigung der Spezial-Kommission oder einer Gerichtsbehörde, eigenhändig vollzogen, sodann aber an die General-Kommission zur weiteren Prüfung und Bestätigung eingesendet.

Vollziehung und Bestätigung des Ablösungs-Rezeßes.

## §. 202.

Sobald die General-Kommission einen von der Spezial-Kommission vorbereiteten und entworfenen oder auch einen nach §. 161 von den Parteien außergerichtlich und ohne Dazwischenkunft einer Behörde zu Stande gebrachten Rezeß bestätigt hat, erlangt dieser letztere hierdurch die Eigenschaft und volle Kraft einer gerichtlichen Urkunde und vertritt hinsichtlich der im Wege der Ablösung festgesetzten Grund-Rente die Stelle der Bestätigung durch das Gericht der belegenen Sache (§. §. 139, 387 des Pfandgesetzes vom 6. Mai 1839).

Ausfertigung und Mittheilung des bestätigten Rezeßes.

In Betreff der Anzahl der auszufertigenden Exemplare wird der Wunsch der Interessenten berücksichtigt.

Ein Exemplar bleibt jedoch bei dem Archive der General-Kommission und andere Exemplare, oder mindestens beglaubigte Extrakte aus selbigen sind den Unterpandsbehörden der berechtigten und verpflichteten Grundstücke zum Behufe der Vormerkung des Erforderlichen in den Grund- und Hypotheken-Akten, sowie zum Zwecke der Verfügungen wegen Sicherstellung etwaiger Rechte Dritter (§. §. 122—136) und der gerichtlichen Uebereignung und Zuschreibung etwa abgetretener Grundstücke, mitzutheilen.

## §. 203.

Die General-Kommission hat auf Anrufen des einen oder des andern Theils die erste Ausführung der in einem bestätigten Rezeße getroffenen Bestimmungen zu verfügen und insonderheit nach dem folgenden §. 204 zu verfahren.

Erste Ausführung des bestätigten Rezeßes.



Später hervortretende Irrungen über die durch den Rezeß geordneten Verhältnisse gehören aber vor die kompetente Gerichtsbehörde.

#### §. 204.

Nachträglich  
binnen Jah-  
resfrist zu  
regulierende  
Gegen-  
stände.

Wegen der in Folge der Ablösung noch zu veranstaltenden Herstellung von Wegen und Triften, sowie von Gräben zur Entwässerung oder Bewässerung der Grundstücke, wegen zu regulirender Benutzung von Brunnen und anderen Gewässern zum Viehtränken und wegen des Kostenpunktes können innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung eines Ablösungs-Rezeßes noch Verhandlungen unter Vermittelung der Spezial-Kommissionen sowie Entscheidungen derselben und der Berufsgerichtsbehörden Statt finden.

#### §. 205.

Rechtsmit-  
tel.

Gegen die in Ablösungsangelegenheiten ertheilten Erkenntnisse und Beschlüsse der Spezial-Kommissionen findet Berufung an die General-Kommission, gegen die Entscheidungen der letztern hingegen ein zweifaches Rechtsmittel Statt, nämlich

- 1) Rekurs an Unsere Landes-Direktion in solchen Fällen, wo der fragliche Beschluß oder das Erkenntniß nicht rein civil-prozessualische Angelegenheiten betrifft, d. h. solche, die sich nicht auf das Bestehen oder den Umfang der als Gegenstand der Ablösung bezeichneten Rechtsverhältnisse ganz oder theilweise beziehen, sondern wobei diese Rechtsverhältnisse als unbestritten vorausgesetzt werden und wobei nur die Ablösung in Frage kommt, und
- 2) Berufung an die zuständige Landesregierung in solchen Fällen, wo der Beschluß oder das Erkenntniß eine Civil-Prozess- und Rechts-Sache der so eben bezeichneten Art zum Gegenstande hat.

Jedes dieser Rechtsmittel ist in allen Fällen bei der Behörde, welche die beschwerende Entscheidung oder Verfügung eröffnet hat, einzuwenden.

#### §. 206.

Notfrist der  
Berufungs-  
und Rekurs-  
Einreden-  
dung.

Wird gegen Erkenntnisse oder in Kraft eines Erkenntnisses ertheilte Entscheidungen Berufung oder Rekurs ergriffen, so muß solches binnen zehntägiger Notfrist von der Eröffnung an geschehen, wenn die Berufung oder der Rekurs berücksichtigt werden soll.

## §. 207.

Bei zeitiger Einwendung der Berufung oder des Rekurses findet das im Instruktion  
Gesetze vom 4. März 1842 §. I, II, III angeordnete Verfahren Statt, und der Beru-  
es ist in allen Fällen von der Spezial-Kommission an die General-Kommission fungen und des  
Bericht zu erstatten, von dessen Abgang die Parteien in Kenntniß zu setzen sind. Rekurses.

## §. 208.

Ueber solchergestalt eingewendete Appellationen hat die General-Kommission Entschei-  
in jedem Falle, die Appellation mag gegen eine Entscheidung oder gegen das Beru- dungen über  
fahren gerichtet seyn, ohne Einleitung eines weitem Verfahrens mittelst Reskripts Berufungen  
zu entscheiden, welches jederzeit bei der Spezial-Kommission zu publiziren ist. zweiter In-  
stanz.

Sie kann jedoch vorher Erörterungen, welche ihr zur Beurtheilung und  
Entscheidung der Sache noch erforderlich erscheinen, durch die Spezial-Kom-  
mission nachholen lassen.

Ist sie aber der Meinung, daß selbst durch dergleichen nachträgliche Erör-  
terungen die Sache zu einer Entscheidung nicht reif werden könne, und findet  
sie dieselbe nicht einmal zu einem Beweis-Interlokute geeignet, so hat sie auf  
Anstellung förmlicher Klage vor dem ordentlichen Richter zu erkennen.

## §. 209.

Wird gegen eine Entscheidung der General-Kommission das Rechtsmittel Entschei-  
der Berufung oder Rekurs ergriffen, so hat die General-Kommission die von dungen über Be-  
der Spezial-Kommission eingesendeten Akten in dem im §. 205 unter 1 ge- rufungen in  
dachten Falle an die Landes-Direktion, in dem unter 2 erwähnten Falle letzter In-  
aber an die zuständige Landesregierung, mit dem Berichte abzugeben. stanz.

In dem einen wie in dem andern Falle steht ihr frei, die Gründe ihrer  
Entscheidung auszuführen.

Von dem hierauf zu ertheilenden Entscheidung gilt die Vorschrift in dem  
§. 205 ebenfalls. Uebrigens erfolgt die Rücksendung der Akten mit dem Devisiv-  
Reskripte jederzeit durch die General-Kommission, in der Regel an die  
Spezial-Kommission und nur dann, wenn auf Beweis erkannt worden, an  
den Richter der belegenen Sache.

## §. 210.

Gegen eine Entscheidung der Landesregierungen bezüglich der Landes- Unzulässig-  
Direktion findet ein weiteres Rechtsmittel schlechterdings nicht Statt. keit weiterer  
Rechtsmit-  
tel.



Instanzen  
für Be-  
schwerdefüh-  
rung.

Wolke Beschwerden über das Verfahren der bei den Ablösungsgeschäften wirksamen Behörden und Individuen sind, soweit sie die von einer Spezial-Kommission zu Verhandlungen zugezogenen Personen, z. B. Sachverständige betreffen, bei diesen, Beschwerden über eine Spezial-Kommission aber jederzeit bei der General-Kommission und Beschwerden über diese oder über die in dem §. 210 gedachten Behörden nur bei uns anzubringen.

Begründet erkundete Beschwerden werden von Seiten der angerufenen Stelle möglichst vollständige Abhülfe erhalten, grundlos erhobene aber ebenso, wie frivol eingewendete Rechtsmittel nachdrückliche disziplinarische Ahndung nach sich ziehen.

Kosten- und  
Gebüh-  
ren-Frei-  
heit in Ablö-  
sungsangele-  
genheiten als  
Regel.

Alle Verhandlungen und Verfügungen der Behörden in Ablösungsangelegenheiten geschehen sportelfrei und gebührenfrei. Baarer Verlag, sowie Depositionen-, Zahlungs- und Rechnungs-Gebühren (§. 8, Nr. I und II des Gesetzes vom 1. Dezember 1840) werden jedoch den Behörden von den Interessenten vergütet und zwar, mit Ausnahme der Depositions-Gebühren, zur Hälfte vom dem Berechtigten, zur Hälfte von dem Verpflichteten, und im Falle mehrer Interessenten vorhanden, nach Verhältniß der Vortheile an der Berechtigung, bezüglich Verpflichtung eines jeden.

Depositions-Gebühren werden von dem Berechtigten getragen, sofern die Deposition nicht von dem Verpflichteten veranlaßt worden ist.

Die gemeinschaftliche Uebertragung der Verläge findet nicht Statt:

- 1) wenn auf Ablösung einer demselben Berechtigten gegenüber gemeinschaftlichen Verpflichtung von Einzelnen der Verpflichteten oder gegen Einzelne derselben in einem Orte angetragen wird, in welchem Falle die Verläge dem Provokanten allein zur Last fallen;
- 2) wenn ein Theil einen dargebotenen speziellen Vergleichsvorschlag zurückgewiesen hat, welcher sich später bei dem gesetzlichen Ablösungsverfahren um ein Fünftheil günstiger als das Ergebniß dieses Verfahrens für ihn ausweist, so sind die durch letzteres veranlaßten Verläge von diesem allein zu tragen.

Es ist obige Kostenfreiheit aber vorerst auf die nächsten zehn Jahre nach Bekanntmachung dieses Gesetzes beschränkt; auch findet dieselbe nicht Statt:

- 1) hinsichtlich der durch ungegründete Anträge oder verschuldete Versäumnisse veranlaßten Kosten, welche von dem, der sie verursacht, allein zu tragen sind;

- 2) hinsichtlich der, durch Berufungen wider Verfügungen der Ablösungsbehörden (§. 205) erwachsenden Kosten, wenn dadurch eine Abänderung nicht herbeigeführt wird, in welchem Falle diese Kosten vom Appellanten zu tragen sind;
- 3) hinsichtlich prozessualischer Verhandlungen wegen streitiger Leistungen und Gegenleistungen oder sonstiger Rechte.

#### §. 213.

Für die Bemühungen, welche die Mitglieder der Spezial-Kommission bei den Ablösungsverhandlungen selbst und bei den damit verknüpften Rechtsberörterungen aufzuwenden haben, sollen in der Regel einzelne Gebührensätze nicht liquidiert, sondern es soll die Vergütung hierfür durch Diäten (§. 215), welche zugleich als Zehrungskosten sowie als Entschädigung für Versäumnis und gebaute Mühevaltung zu betrachten sind, gewährt werden.

Kosten, welche bei den Spezial-Kommissionen zu liquidieren sind.

Neben diesen Diäten und den nachher im §. 216 erwähnten Vergütungen und außer den im §. 212 bestimmten Fällen, wo die Kosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1840 den Beteiligten vollständig angesetzt werden, sind nur noch die sonstigen bei der Spezial-Kommission erwachsenen Verläge, als Reisekosten der Kommissare (§. 217), die Kosten für Bemühung und Reiseaufwand zugezogener Sachverständiger, Botenlohn und Porto, ingleichen Schreibgebühren zu zwei Groschen sechs Pfennigen für den Bogen gewöhnlicher Schrift und vier Groschen für den Bogen Tabellen-Arbeit von den Beteiligten zu bezahlen.

Zum Behufe des Fortkommens sind etwa vorhandene Post- und Eisenbahn-Fahrgelegenheiten statt besonders gemietheter Transport-Mittel zu benutzen.

#### §. 214.

Die den Mitgliedern oder außerordentlichen Beauftragten der General-Kommission zu gewährenden Diäten und Reisekosten werden aus der Haupt-Landschaftskasse bestritten.

Kosten bei der General-Kommission.

#### §. 215.

Die Diäten werden für den juristischen wie für den ökonomischen Spezial-Kommissar auf drei Thaler für jeden Tag hiermit festgesetzt.

Diäten der Spezial-Kommissare.

Wenn jedoch bei den Geschäften, welche in der Regel der ökonomische Spezial-Kommissar allein zu besorgen hat, der juristische Mit-Kommissar außer den in dem

§. 164 erwähnten Fällen zugezogen wird und beide gemeinschaftlich expediren, so können von jedem nur zwei Thaler an täglichen Diäten gefordert werden.

### §. 216.

Vergütung  
für Hausar-  
beiten der  
Spezial-  
Kommissare.

Die Spezial-Kommissare können für Arbeiten, welche sie außerhalb der Verhandlungen mit den Betheiligten und etwaigen Nebenpersonen in ihrer Wohnung verrichten, z. B. für die Fertigung von Rezeß-Entwürfen und dergleichen, nach Verhältniß der dazu verwendeten Zeit und der vorerwähnten Diäten-Taxe, so daß acht Arbeitsstunden auf den Tag gerechnet werden, besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

Wir behalten Uns übrigens vor, in geeigneten Fällen solchen Spezial-Kommissaren, welche sich bei mehrern, ihrer Besorgung anvertrauten Ablösungsgeschäften durch Schnelligkeit der Expedition, durch Zuverlässigkeit und durch einen günstigen, beiderseits Interessenten befriedigenden Erfolg ihrer Thätigkeit vor Anderen vortheilhaft ausgezeichnet haben, auf dießfallige Empfehlung der General-Kommission, neben den ihnen gesetzlich geordneten Bezügen noch besondere Gratifikationen aus der Haupt-Landschaftsklasse zu bewilligen.

### §. 217.

Reisekosten  
der Spezial-  
Kommissare.

Den Interessenten bei einem Ablösungsgeschäfte steht frei, für das Reisefortkommen der Spezial-Kommissare durch Stellung guter und anständiger Kutschen selbst zu sorgen. Sie haben aber das dießfallige Anerbieten den Kommissaren zeitig zu eröffnen.

Geschieht dießes nicht, so sind die Spezial-Kommissare berechtigt, die im §. 109 des Gesetzes vom 1. Dezember 1840 geordneten Vergütungen zu liquidiren.

Es wird jedoch vorausgesetzt und bestimmt, daß beide Spezial-Kommissare, wenn sie an demselben Orte wohnen, sich bei Reisen zu gemeinschaftlichen Expeditionen derselben Fuhrgelegenheit zu bedienen haben.

### §. 218.

Unterkom-  
men, Heit-  
zung, Be-

Den Spezial-Kommissaren ist zum Behufe der Vornahme von Lokal-Expeditionen Wohnung, Expeditions-Lokal, Heizung und Beleuchtung in schick-



licher und genügender Beschaffenheit von den Interessenten unentgeltlich und unbeschadet der Diäten und sonstigen Abentrichtungen (§. 218) zu gewähren, und es sind Ersteren diesferhalb sowohl als wegen der Gelegenheit, sich außerhalb ihres Wohnortes zu beköstigen, von Letzteren zeitig Vorschläge zu machen.

leuchtung  
und Expedi-  
tions-Lokal,  
welche den  
Spezial-  
Kommissa-  
ren zu ge-  
währen.

Nehmen die Spezial-Kommissare Beköstigung von den Interessenten an, so haben sie nur zwei Drittheile der erwähnten Diäten-Sätze zu fordern.

Gewähren sie dagegen an ihrem Wohnorte ein Expeditions-Lokal zu den Verhandlungen, so dürfen sie dafür fünfzehn Groschen täglich noch besonders in Ansatz bringen.

#### §. 219.

Reisekosten, Diäten und Gebühren der etwa besonders zuzuziehenden Sachverständigen (§.§. 178, 181) werden mit Rücksicht auf Stand und sonstige Verhältnisse derselben nach den in dem §. 158 des Gesetzes vom 1. Dezember 1840 aufgestellten Normen bestimmt, insofern sich nicht die Interessenten mit jenen Sachverständigen über deren Remunerirung und Schadloshaltung verständigen.

Reisekosten,  
Diäten und  
Gebühren  
der Sach-  
verständi-  
gen.

#### §. 220.

Alle den Interessenten abzufordernde, in Ablösungs-Angelegenheiten erwachsene Kosten und Verläge sind der Prüfung und Feststellung der General-Kommission unterworfen. Erstere haben aber auf Verlangen von Zeit zu Zeit angemessene, nöthigen Falles von der General-Kommission zu bestimmende Abschlagszahlungen zur Bestreitung der Verläge zu leisten.

Moderation  
der Kosten  
und  
Verläge.

#### §. 221.

Eine Vergütung der den Interessenten selbst oder ihren Bevollmächtigten durch Abwartung von Terminen und sonst erwachsenen Reise- und Zehrungs-Kosten oder für Versäumniß kann von Ersteren nicht in Anspruch genommen werden. Auch trägt jeder Theil die seinem juristischen und ökonomischen Weistande zu zahlenden Kosten, selbst dann, wenn von der obern Behörde die Kosten-erstattung außerhalb einer Rechtsirrung angeordnet wird.

Vergütung  
von Extra-  
Judizialen.

Es ist dieses daher nicht auf den Fall anzuwenden, wenn bei Entscheidung eines Rechtsstreites auf Erstattung der Kosten erkannt wird, oder wenn

die in dem §. 185 nachgelassene anderweite Begutachtung durch drei Sachverständige gegen den Antragenden ausfällt.

§. 222.

Das Gesetz vom 11. Mai 1821 über die Ablösung der Hand- und Spann-Frohnen wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und demselben Unser Großherzogliches Staatsinsiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. Mai 1848.



**Carl Friedrich.**

von Bagdorf.

**G e s e t z**  
über die Ablösung grundherrlicher Rechte.

## A.

**Baarer Werth eines nach Jahren zahlbaren Kapitals = 1,  
zu 4 Prozent.**

Jahre.	Baarer Werth.	Jahre.	Baarer Werth.	Jahre.	Baarer Werth.	Jahre.	Baarer Werth.
1	0,9615385	22	0,4219554	43	0,1851682	64	0,0812580
2	0,9245562	23	0,4057263	44	0,1780463	65	0,0781327
3	0,8889964	24	0,3901215	45	0,1711984	66	0,0751276
4	0,8548042	25	0,3751168	46	0,1646139	67	0,0722381
5	0,8219271	26	0,3606892	47	0,1582826	68	0,0694597
6	0,7903145	27	0,3468166	48	0,1521948	69	0,0667882
7	0,7599178	28	0,3334775	49	0,1463411	70	0,0642194
8	0,7306902	29	0,3206514	50	0,1407126	71	0,0617494
9	0,7025867	30	0,3083187	51	0,1353006	72	0,0593744
10	0,6755642	31	0,2964603	52	0,1300967	73	0,0570908
11	0,6495809	32	0,2850579	53	0,1250930	74	0,0548950
12	0,6245970	33	0,2740942	54	0,1202817	75	0,0527837
13	0,6005741	34	0,2635521	55	0,1156555	76	0,0507535
14	0,5774751	35	0,2534155	56	0,1112072	77	0,0488015
15	0,5552645	36	0,2436687	57	0,1069300	78	0,0469245
16	0,5339082	37	0,2342968	58	0,1028173	79	0,0451197
17	0,5133732	38	0,2252854	59	0,0988628	80	0,0433843
18	0,4936281	39	0,2166206	60	0,0950604	81	0,0417157
19	0,4746424	40	0,2082890	61	0,0914042	82	0,0401112
20	0,4563869	41	0,2002779	62	0,0878887	83	0,0385685
21	0,4388336	42	0,1925749	63	0,0845083	84	0,0370851



Jahre.	Baarer Bertf.	Jahre.	Baarer Bertf.	Jahre.	Baarer Bertf.	Jahre.	Baarer Bertf.
85	0,0356588	120	0,0090366	215	0,0002177	310	0,00000524
86	0,0342873	125	0,0074274	220	0,0001789	315	0,00000431
87	0,0329685	130	0,0061048	225	0,0001471	320	0,00000354
88	0,0317005	135	0,0050177	230	0,0001209	325	0,00000293
89	0,0304812	140	0,0041242	235	0,0000993	330	0,00000239
90	0,0293089	145	0,0033898	240	0,0000817	335	0,00000197
91	0,0281816	150	0,0027862	245	0,0000671	340	0,00000167
92	0,0270977	155	0,0022900	250	0,0000552	345	0,00000133
93	0,0260555	160	0,0018823	255	0,0000453	350	0,00000109
94	0,0250534	165	0,0015471	260	0,0000373	355	0,00000090
95	0,0240898	170	0,0012716	265	0,0000306	360	0,00000074
96	0,0231632	175	0,0010451	270	0,0000257	365	0,00000060
97	0,0222723	180	0,0008590	275	0,0000207	370	0,00000050
98	0,0214157	185	0,0007060	280	0,0000170	375	0,00000041
99	0,0205920	190	0,0005803	285	0,0000140	380	0,00000034
100	0,0198000	195	0,0004770	290	0,0000115	385	0,00000028
105	0,0162743	200	0,0003921	295	0,0000095	390	0,00000023
110	0,0133763	205	0,0003222	300	0,0000078	395	0,00000019
115	0,0109944	210	0,0002649	305	0,00000638	400	0,00000015

# B. H ü l f s t a f e l

zur

Umrechnung der Dezimal-Theile eines Thalers in Groschen und Pfennige

(der Thaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennige.)

Ist der Dezimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Ist der Dezimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Ist der Dezimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in	
	Sgr.	℥.		Sgr.	℥.		Sgr.	℥.
0,0027778	—	1	0,0694444	2	1	0,1361111	4	1
0,0055556	—	2	0,0722222	2	2	0,1388889	4	2
0,0083333	—	3	0,0750000	2	3	0,1416667	4	3
0,0111111	—	4	0,0777778	2	4	0,1444444	4	4
0,0138889	—	5	0,0805556	2	5	0,1472222	4	5
0,0166667	—	6	0,0833333	2	6	0,1500000	4	6
0,0194444	—	7	0,0861111	2	7	0,1527778	4	7
0,0222222	—	8	0,0888889	2	8	0,1555556	4	8
0,0250000	—	9	0,0916667	2	9	0,1583333	4	9
0,0277778	—	10	0,0944444	2	10	0,1611111	4	10
0,0305556	—	11	0,0972222	2	11	0,1638889	4	11
0,0333333	1	—	0,1000000	3	—	0,1666667	5	—
0,0361111	1	1	0,1027778	3	1	0,1694444	5	1
0,0388889	1	2	0,1055556	3	2	0,1722222	5	2
0,0416667	1	3	0,1083333	3	3	0,1750000	5	3
0,0444444	1	4	0,1111111	3	4	0,1777778	5	4
0,0472222	1	5	0,1138889	3	5	0,1805556	5	5
0,0500000	1	6	0,1166667	3	6	0,1833333	5	6
0,0527778	1	7	0,1194444	3	7	0,1861111	5	7
0,0555556	1	8	0,1222222	3	8	0,1888889	5	8
0,0583333	1	9	0,1250000	3	9	0,1916667	5	9
0,0611111	1	10	0,1277778	3	10	0,1944444	5	10
0,0638889	1	11	0,1305556	3	11	0,1972222	5	11
0,0666667	2	—	0,1333333	4	—	0,2000000	6	—



Zahl der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Zahl der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Zahl der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in	
	Sgr.	Fr.		Sgr.	Fr.		Sgr.	Fr.
0,2027778	6	1	0,2916667	8	9	0,3805556	11	5
0,2055556	6	2	0,2944444	8	10	0,3833333	11	6
0,2083333	6	3	0,2972222	8	11	0,3861111	11	7
0,2111111	6	4	0,3000000	9	—	0,3888889	11	8
0,2138889	6	5	0,3027778	9	1	0,3916667	11	9
0,2166667	6	6	0,3055556	9	2	0,3944444	11	10
0,2194444	6	7	0,3083333	9	3	0,3972222	11	11
0,2222222	6	8	0,3111111	9	4	0,4000000	12	—
0,2250000	6	9	0,3138889	9	5	0,4027778	12	1
0,2277778	6	10	0,3166667	9	6	0,4055556	12	2
0,2305556	6	11	0,3194444	9	7	0,4083333	12	3
0,2333333	7	—	0,3222222	9	8	0,4111111	12	4
0,2361111	7	1	0,3250000	9	9	0,4138889	12	5
0,2388889	7	2	0,3277778	9	10	0,4166667	12	6
0,2416667	7	3	0,3305556	9	11	0,4194444	12	7
0,2444444	7	4	0,3333333	10	—	0,4222222	12	8
0,2472222	7	5	0,3361111	10	1	0,4250000	12	9
0,2500000	7	6	0,3388889	10	2	0,4277778	12	10
0,2527778	7	7	0,3416667	10	3	0,4305556	12	11
0,2555556	7	8	0,3444444	10	4	0,4333333	13	—
0,2583333	7	9	0,3472222	10	5	0,4361111	13	1
0,2611111	7	10	0,3500000	10	6	0,4388889	13	2
0,2638889	7	11	0,3527778	10	7	0,4416667	13	3
0,2666667	8	—	0,3555556	10	8	0,4444444	13	4
0,2694444	8	1	0,3583333	10	9	0,4472222	13	5
0,2722222	8	2	0,3611111	10	10	0,4500000	13	6
0,2750000	8	3	0,3638889	10	11	0,4527778	13	7
0,2777778	8	4	0,3666667	11	—	0,4555556	13	8
0,2805556	8	5	0,3694444	11	1	0,4583333	13	9
0,2833333	8	6	0,3722222	11	2	0,4611111	13	10
0,2861111	8	7	0,3750000	11	3	0,4638889	13	11
0,2888889	8	8	0,3777778	11	4	0,4666667	14	—

Ist der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Ist der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Ist der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in	
	<i>Sgr.</i>	<i>Fr.</i>		<i>Sgr.</i>	<i>Fr.</i>		<i>Sgr.</i>	<i>Fr.</i>
0,4694444	14	1	0,5583333	16	9	0,6472222	19	5
0,4722222	14	2	0,5611111	16	10	0,6500000	19	6
0,4750000	14	3	0,5638889	16	11	0,6527778	19	7
0,4777778	14	4	0,5666667	17	—	0,6555556	19	8
0,4805556	14	5	0,5694444	17	1	0,6583333	19	9
0,4833333	14	6	0,5722222	17	2	0,6611111	19	10
0,4861111	14	7	0,5750000	17	3	0,6638889	19	11
0,4888889	14	8	0,5777778	17	4	0,6666667	20	—
0,4916667	14	9	0,5805556	17	5	0,6694444	20	1
0,4944444	14	10	0,5833333	17	6	0,6722222	20	2
0,4972222	14	11	0,5861111	17	7	0,6750000	20	3
0,5000000	15	—	0,5888889	17	8	0,6777778	20	4
0,5027778	15	1	0,5916667	17	9	0,6805556	20	5
0,5055556	15	2	0,5944444	17	10	0,6833333	20	6
0,5083333	15	3	0,5972222	17	11	0,6861111	20	7
0,5111111	15	4	0,6000000	18	—	0,6888889	20	8
0,5138889	15	5	0,6027778	18	1	0,6916667	20	9
0,5166667	15	6	0,6055556	18	2	0,6944444	20	10
0,5194444	15	7	0,6083333	18	3	0,6972222	20	11
0,5222222	15	8	0,6111111	18	4	0,7000000	21	—
0,5250000	15	9	0,6138889	18	5	0,7027778	21	1
0,5277778	15	10	0,6166667	18	6	0,7055556	21	2
0,5305556	15	11	0,6194444	18	7	0,7083333	21	3
0,5333333	16	—	0,6222222	18	8	0,7111111	21	4
0,5361111	16	1	0,6250000	18	9	0,7138889	21	5
0,5388889	16	2	0,6277778	18	10	0,7166667	21	6
0,5416667	16	3	0,6305556	18	11	0,7194444	21	7
0,5444444	16	4	0,6333333	19	—	0,7222222	21	8
0,5472222	16	5	0,6361111	19	1	0,7250000	21	9
0,5500000	16	6	0,6388889	19	2	0,7277778	21	10
0,5527778	16	7	0,6416667	19	3	0,7305556	21	11
0,5555556	16	8	0,6444444	19	4	0,7333333	22	—

Zst der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Zst der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in		Zst der Decimal-Bruch eines Thalers	so ist der ihm gleiche Werth in	
	<i>Sgr.</i>	<i>Fr.</i>		<i>Sgr.</i>	<i>Fr.</i>		<i>Sgr.</i>	<i>Fr.</i>
0,7361111	22	1	0,8250000	24	9	0,9138889	27	5
0,7388889	22	2	0,8277778	24	10	0,9166667	27	6
0,7416667	22	3	0,8305556	24	11	0,9194444	27	7
0,7444444	22	4	0,8333333	25	—	0,9222222	27	8
0,7472222	22	5	0,8361111	25	1	0,9250000	27	9
0,7500000	22	6	0,8388889	25	2	0,9277778	27	10
0,7527778	22	7	0,8416667	25	3	0,9305556	27	11
0,7555556	22	8	0,8444444	25	4	0,9333333	28	—
0,7583333	22	9	0,8472222	25	5	0,9361111	28	1
0,7611111	22	10	0,8500000	25	6	0,9388889	28	2
0,7638889	22	11	0,8527778	25	7	0,9416667	28	3
0,7666667	23	—	0,8555556	25	8	0,9444444	28	4
0,7694444	23	1	0,8583333	25	9	0,9472222	28	5
0,7722222	23	2	0,8611111	25	10	0,9500000	28	6
0,7750000	23	3	0,8638889	25	11	0,9527778	28	7
0,7777778	23	4	0,8666667	26	—	0,9555556	28	8
0,7805556	23	5	0,8694444	26	1	0,9583333	28	9
0,7833333	23	6	0,8722222	26	2	0,9611111	28	10
0,7861111	23	7	0,8750000	26	3	0,9638889	28	11
0,7888889	23	8	0,8777778	26	4	0,9666667	29	—
0,7916667	23	9	0,8805556	26	5	0,9694444	29	1
0,7944444	23	10	0,8833333	26	6	0,9722222	29	2
0,7972222	23	11	0,8861111	26	7	0,9750000	29	3
0,8000000	24	—	0,8888889	26	8	0,9777778	29	4
0,8027778	24	1	0,8916667	26	9	0,9805556	29	5
0,8055556	24	2	0,8944444	26	10	0,9833333	29	6
0,8083333	24	3	0,8972222	26	11	0,9861111	29	7
0,8111111	24	4	0,9000000	27	—	0,9888889	29	8
0,8138889	24	5	0,9027778	27	1	0,9916667	29	9
0,8166667	24	6	0,9055556	27	2	0,9944444	29	10
0,8194444	24	7	0,9083333	27	3	0,9972222	29	11
0,8222222	24	8	0,9111111	27	4	1,0000000	30	—



# Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Da es Sache der Kirchen- und Schul-Gemeinde ist, für die Besoldung ihrer Geistlichen und Schullehrer einzustehen, neuerdings aber mehrfach vorgekommen ist, daß durch Verweigerung matrikel- oder observanz-mäßiger Zinsen und ähnlicher Abgaben die ohnehin oft sehr knapp zugemessene Einnahme der Geistlichen und Schullehrer geschmälert werden will, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages:

Tritt durch Verweigerung von Zinsen und anderen dergleichen Abgaben eine Verringerung des matrikel- oder observanz-mäßigen Einkommens von Geistlichen oder Schullehrern ein, so ist dieser Ausfall von der betreffenden Kirchen- oder Schul-Gemeinde, nöthigen Falles durch eine Umlage, so lange zu decken, als die Verweigerung dauert. Gehen später die Abgaben ein, wofür die Gemeinde eingetreten ist, so fließen dieselben der Leßtern zu.

Die Beitreibung verweigerter Leistungen dieser Art sowie die Führung deshalb entstehender Rechtsstreitigkeiten geschieht von Seiten der Procuratoren der geistlichen und Schul-Stellen bezüglich auf Kosten der betreffenden Kirchen-Aerarien.

Die Verbindlichkeit der Pfarr- und Schul-Gemeinden bezieht sich nicht auf Accidental-Besoldungsstücke, welche vielmehr von den Inhabern der geistlichen Stellen auf eigene Gefahr zu erheben und einzuziehen sind.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. Juni 1848.



**Carl Friedrich.**

von Wädorf.

G e s e t z

über die Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer an Zinsen, Lehenten und anderen Abgaben.